

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung
des Werkausschusses Wirtschaftsbetrieb
Ludwigshafen
von Ludwigshafen am Rhein

Sitzungstermin:	Freitag, den 01.07.2022
Sitzungsbeginn:	15:00 Uhr
Sitzungsende:	16:35 Uhr
Ort, Raum:	Speisesaal, Kaiserwörthdamm 3

Anwesend waren:

Vorsitzender

Alexander Thewalt

SPD-Stadtratsfraktion

Günther Henkel

Frank Meier

Sylvia Weiler

CDU-Stadtratsfraktion

Roman Bertram

Dennis Schmidt

Ulrich Sommer

Monika Kanzler

AFD-Fraktion Ludwigshafen

Maïke Jurk

René Puder

Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat

Hans-Uwe Daumann

Heike Heß

Stadtratsfraktion Grüne LU und Piraten

Jens Brückner

FDP-Stadtratsfraktion

Friedrich Bauer

DIE LINKE Stadtratsfraktion

Petra Malik

Beratende Mitglieder

Carolin Tomalik

Stefan Limburg

Michael Wendel

Andrea Köberlein

Jonathan Acker

Schriftführer/in

Anja Koch

Mitarbeiter/in der Verwaltung

Peter Nebel

Entschuldigt fehlten:

SPD-Stadtratsfraktion

Baris Yilmaz

Julia Caterina May

Martina Blaufuß

Markus Lemberger

Georgios Vassiliadis

CDU-Stadtratsfraktion

Rita Augustin-Funck

Heinrich Jöckel

Dr. Thorsten Ralle

Dr. Wilhelma Metzler

AFD-Fraktion Ludwigshafen

Jörg Bendel

Johannes Thiedig

Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat

Ibrahim Yetkin

Gisela Witt-Pieper

Stadtratsfraktion Grüne LU und Piraten

Kathrin Lamm

FDP-Stadtratsfraktion

Hans-Peter Eibes

FWG-Stadtratsfraktion

Christian Ehlers

Dr. Rainer Metz

DIE LINKE Stadtratsfraktion

Bernhard Wadle-Rohe

Beratende Mitglieder

Rene Gaworek

Bernd Schmitt

Klaus Horter

Senol Yildirim

Alexander Wudel

Ingo Oldenburg

Tagesordnung:

1. Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Mutterstadt über die Ableitung der Abwässer in das städtische Kanalisationsnetz
Vorlage: 20225111
2. Feststellung des Jahresabschlusses des WBL für das Wirtschaftsjahr 2021 und Behandlung der Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 2021
Vorlage: 20225144
3. „Wir für bio“- Information zum Sachstand-
Vorlage: 20225204
4. Kanalsanierung Dammstraße -Maßnahmegenehmigung-
Vorlage: 20225125
5. Weiterführung der technischen Erneuerung im Krematorium Umrüstung einer Ofenlinie auf Flüssiggas LPG Erhöhung der Maßnahme und Vergabegenehmigung (Tischvorlage)
Vorlage: 20225277

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß; der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen war beschlussfähig. Vor Eintritt in die Tagesordnung des öffentlichen Teils ließ der Vorsitzende Alexander Thewalt die Gremienmitglieder über die Erweiterung der Tagesordnung um den TOP 05, öffentlich, „Weiterführung der technischen Erneuerung im Krematorium Umrüstung einer Ofenlinie auf Flüssiggas LPG Erhöhung der Maßnahme und Vergabegenehmigung (Tischvorlage)“ abstimmen, was einstimmig positiv bescheiden wurde. Die entsprechende Vorlage wurde verteilt.

Protokoll:

zu 1 Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Mutterstadt über die Ableitung der Abwässer in das städtische Kanalisationsnetz

Der Werkausschuss möge dem Stadtrat empfehlen:

Die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Ludwigshafen a. Rh. und der Gemeinde Mutterstadt über die Ableitung der Abwässer in das städtische Kanalnetz wird mit Wirkung zum 01.01.2023 geändert.

B e s c h l u s s

Einstimmig angenommen-----

1. Sachverhalt

Im Jahr 2003 wurde zwischen der Stadt Ludwigshafen a. Rh. und der Gemeinde Mutterstadt eine ab 30.04.2003/20.05.2003 geltende Zweckvereinbarung über die Ableitung von Abwässern der Gemeinde Mutterstadt in das städtische Kanalisationsnetz geschlossen. Darin verpflichtete sich die Stadt gegen Kostenerstattung, sowohl das Schmutzwasser der Gemeinde Mutterstadt über das städtische Kanalnetz zur Kläranlage der BASF abzuleiten als auch das Regenwasser des Mutterstädter Grabens über die Regenwasseranlage Kurzweil in das weiterführende städtische Grabensystem (Kreuzgraben) fortzuleiten. Für die Ableitung des Regenwassers in Richtung Regenwasseranlage Kurzweil hatte die Gemeinde Mutterstadt auf Grundlage der Vereinbarung von 1987 einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 350.000 DM geleistet.

Auf Basis eines umfangreichen Gutachtens wurde mit der SGD-Süd als Oberer Wasserbehörde vereinbart, den Mutterstädter Graben nicht an die Regenwasseranlage Kurzweil anzuschließen, sondern diesen weiterhin in den westlichen Teil des Maudacher Bruchs einzuleiten. Damit können notwendige Baumaßnahmen im Umfeld der Regenwasseranlage Kurzweil wesentlich kleiner dimensioniert und laufende Betriebskosten durch Pumpenförderung des Grabenwassers eingespart werden. Ferner werden vorhandene Kanäle nicht mit dem Regenwasser aus dem Mutterstädter Graben beaufschlagt werden, so dass die Grundlage für den geleisteten Investitionskostenzuschuss entfällt.

Auf Grundlage des Abwasserabgabegesetzes ist für Mischwassereinleitungen, die keine gültige Einleiterlaubnis aufweisen und nicht dem Stand der Technik entsprechen, Abwasserabgabe zu zahlen. Dieses gilt auch für alle in Fließrichtung oberhalb gelegenen entwässerungstechnischen Einzugsgebiete. Für die Zeit vor 2003 galt es Regelungen zu treffen, wie bezüglich der Abgabeerklärungen zu verfahren ist, welche in der aktuellen Vereinbarung nicht mehr notwendig sind.

Mit den Änderungen im Steuerrecht (§ 2 b UStG) sind in dieser Zweckvereinbarung ebenfalls Regelungen erforderlich, falls die Leistungen widererwartend umsatzsteuerpflichtig werden würden. Der WBL kann darüber hinaus bei der Verbandsgemeinde bei Bedarf Nebenleistungen wie der Pumpwerkswartung erbringen, welche mit den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit der klareren Formulierung von Abrechnungsrandbedingungen, der Aktualisierungen und redaktioneller Änderungen.

2. Geplante Änderungen

Einleitung:

Hier handelt es sich um Aktualisierungen bzw. redaktionelle Änderungen. Die u. g. Paragraphen beziehen sich wegen der geänderten Struktur auf die alte Zweckvereinbarung.

Präambel

Eine Präambel wurde eingeführt um den Zweck der Vereinbarung klar heraus zu stellen.

§2 Abs. 2

Der Spitzenabfluss wurde von 300 auf 350l/sec. entsprechend der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis erhöht.

§3

Entfällt, da diese Regelungen nun in der Präambel zu finden sind.

§4 Abs. 2 und 3

Die genannte analoge Messtechnik der alten Vereinbarung ist nicht mehr zeitgemäß und wurde auf digital aktualisiert.

§5 Abs. 1 u. 2

Auf Grund der vorliegenden Erfahrungen ist eine höhere Anzahl an Abwasserproben pro Jahr sinnvoll. Sonst handelt es sich um Aktualisierungen.

§7a Abs. 3

Enfällt, da für den Zeitraum kein Regelungsbedarf mehr besteht.

§8

Die Beteiligung an den städtischen Investitionskosten der Kläranlage wird durch eine zusätzliche Anlage analog zu der Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Rheinauen klarer herausgestellt. Mit dem Wegfall der Grundlage des geleisteten Investitionszuschusses und dessen Tilgung durch Verrechnung mit den anteiligen Investitionskosten der Kläranlage hat sich die Gemeinde Mutterstadt zukünftig an Investitionen in das Grabensystem zu beteiligen, welches durch die Einleitung über den Mutterstadter Graben tangiert wird.

§8a

Auf Basis dieser Vereinbarung und gegen Verrechnung kann die Stadt Nebenleistungen für die Verbandsgemeinde erbringen.

§8b

Sollten Leistungen dieser Vereinbarung widererwartend der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Verbandsgemeinde verpflichtet diese zusätzlich zu tragen.

§9

Die Laufzeit ist zukünftig unbefristet (Abs. 1). Im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund wurde aus Gründen des erforderlichen Planungsvorlaufes eine Frist von 5 Jahren vereinbart. (Abs. 2)

Abs. 3 wurde neu eingefügt, um die Rechtsverhältnisse bei einer Kündigung zu regeln

§10

Hier wird mit dem Basiszins der europäischen Zentralbank lediglich europäisches Recht umgesetzt.

Anlagen

Generell werden die Daten auf das Jahr 2019 (analog zur Vereinbarung mit der VG Rheinauen) aktualisiert.

Anlage 1 Abs. 1.2.2

Für die Ermittlung der Regenwetterabflüsse im Stadtgebiet wird zukünftig die gemessene Niederschlagssumme am Unteren Rheinufer zu Grunde gelegt.

Anlage 3

Der Fließweg des Mutterstadters Abwassers ist hier im neuen Plan dargestellt.

Anlage 4

Die Ermittlung der jährlichen, anteiligen Investitionskosten der Kläranlage ist hier analog zur Vereinbarung mit der VG Rheinauen neu eingefügt.

Eine Synopse der Zweckvereinbarung ist in der Anlage beigefügt.

Zweckvereinbarung

zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, gesetzlich vertreten durch die Oberbürgermeisterin, diese vertreten durch den Beigeordneten für Umwelt, Planung, Bau und den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) – im Folgenden kurz Stadt genannt -,

und

der Gemeinde Mutterstadt, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister – kurz Gemeinde genannt -.

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein und die Gemeinde Mutterstadt schließen gemäß § 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl.1982 S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. 2017 S. 21) folgende

Zweckvereinbarung

Präambel

Die Gemeinde Mutterstadt ist Träger und Betreiber der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet. Sie hat hierzu alle notwendigen bzw. zweckdienlichen Anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben sowie die notwendigen Genehmigungen hierfür einzuholen. Außerdem hat sie dafür Sorge zu tragen, dass die Inhaltsstoffe des Abwassers den geltenden Bestimmungen entsprechen. Eine eigene Kläranlage betreibt die Gemeinde Mutterstadt nicht. Stattdessen übergibt sie ihr Abwasser an die Großkläranlage der BASF zur weiteren Behandlung.

Für den Transport des Abwassers aus dem Gebiet der Gemeinde Mutterstadt zur Groß-

kläranlage der BASF wird zur Durchleitung das Abwassernetz der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Anspruch genommen. Zur Festlegung der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Belange der Durchleitung wird vereinbart was folgt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt gestattet der Gemeinde, die häuslichen und gewerblichen Abwässer sowie das Niederschlagswasser der Gemeinde in das Kanalnetz der Stadt einzuleiten.

§ 2

Übergabestellen und Mengen

- (1) Die Gemeinde übergibt ihre Abwässer bis zu einem Spitzenabfluss von 135 l/sec. an der Gemarkungsgrenze in den städtischen Kanal in der Bergstraße.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde entlastetes Misch- und Regenwasser bis zu einem Spitzenabfluss von insgesamt 350 l/sec. über den Mutterstadter Graben übergeben.

§ 3

Mengenmessung

- (1) Die Gemeinde hat Abfluss und Menge des von ihr an die Stadt abgegebenen Abwassers zu messen. Die Messeinrichtungen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen müssen, sind auf Kosten der Gemeinde einzurichten und zu unterhalten. Die Messeinrichtungen dienen der Feststellung der in das städt. Kanalnetz eingeleiteten Abwassermenge.
- (2) Die Mengenmessung des zur Bergstraße abgeleiteten Abwasserstroms erfolgt mit Hilfe einer dem Stand der Technik entsprechenden digitalen Messeinrichtung.
- (3) Das dem Mutterstadter Graben gem. § 2 Abs. 2 zugeleitete Wasser ist ebenfalls mengenmäßig gemäß dem Stand der Technik zu erfassen. Die Messeinrichtung einschließlich des Messwerverfassungsgerätes muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und ist in Absprache mit der Stadt auszuwählen. Die Messwerte müssen digital erfasst werden. Die Kosten trägt die Gemeinde.
- (4) Die gewonnenen Abflussmesswerte werden mit Hilfe der Datenübertragung direkt zur städtischen Betriebszentrale am Hauptpumpwerk „Unteres Rheinufer“ übertragen und dort durch ein Registriergerät erfasst. Das Datenformat der Messwerte wird im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt. Die Kosten der Datenfernübertragung

und der Messwerterfassung trägt die Gemeinde.

- (5) Die Gemeinde teilt der Stadt jeweils bis zum 15. Februar die in die städtische Kanalisation eingeleitete Abwassermenge des Vorjahres schriftlich mit. Ein Ausfall der Mengenmessgeräte muss der Stadt umgehend mitgeteilt werden. In diesem Fall wird die Abwassermenge durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Stadt aufgrund der Zahl der Pumpenbetriebsstunden und der Förderleistung ermittelt. Die Stadt hat das jederzeitige Recht, die Messeinrichtungen in der Gemeinde zu kontrollieren. Die so festgestellte Abwassermenge dient der Berechnung des Abwasserentgeltes nach § 5.

§ 4

Abwasserbeschaffenheit

- Die Gemeinde darf Abwässer nur in frischem und nicht angefaultem Zustand in das Kanalnetz der Stadt einleiten. Der Mindestsauerstoffgehalt im Abwasser muss 0,5 mg/l betragen. Die Gemeinde überwacht und stellt durch Ortssatzung sicher, dass
- (1) die Qualität des in die Kanalisation der Gemeinde eingeleiteten Abwassers den Anforderungen der jeweils geltenden Abwassersatzung der Stadt entspricht. Die dort genannten Richtwerte sind als Grenzwerte anzusehen. Sind in der jeweils gültigen Fassung der städt. Satzung über die Grundstücksentwässerung weitergehende Einleitungsbeschränkungen als im DWA Merkblatt M115-2 festgesetzt, so gelten diese Einleitungsbeschränkungen anstelle der im Merkblatt M115-2 genannten Einleitungsbeschränkungen.

- Die Stadt hat das Recht, höchstens zwölfmal im Jahr das Abwasser der Gemeinde durch ein akkreditiertes und qualitätsgesichertes Institut auf seine Inhaltsstoffe hin untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchungen trägt die Gemeinde. Entspricht das in die Kanalisation der Stadt eingeleitete Abwasser der Gemeinde nicht den in Absatz 1 genannten Qualitätsanforderungen, so hat die Stadt das Recht, auf Kosten der Gemeinde weitere Abwasseruntersuchungen durch ein akkreditiertes und qualitätsgesichertes Institut durchführen zu lassen. Weitere Untersuchungen zu Lasten der Stadt sind jederzeit möglich.
- (2)

- Entspricht das Abwasser aus der Gemeinde nicht den in Absatz 1 genannten Bedingungen, haftet die Gemeinde für eventuelle Schäden, die sich aus der Einleitung dieses Abwassers ergeben.
- (3)

§ 5

Abwasserentgelt

- (1) Die Gemeinde zahlt für jeden m³ Abwasser, der in die Kanalisation der Stadt eingeleitet wird, ein Entgelt. Für die Errechnung des jährlichen Einleiteentgeltes wird das Ergebnis der Betriebskostenrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt zugrunde gelegt, das jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr errechnet wird. Der Berechnungsmodus für das Jahreseinleiteentgelt ergibt sich aus der Anlage 1, die Vertragsbestandteil ist.
- (2) Die Gemeinde zahlt vierteljährlich, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., Abschlagszahlungen auf das zukünftige Jahreseinleiteentgelt unter Zugrundelegung der Jahresabwassermenge des Vorjahres und des voraussichtlichen Ergebnisses der Betriebskostenrechnung des Jahres, für das die Vorauszahlungen geleistet werden. Die Abschlagszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet. Der Ausgleich ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung vorzunehmen.
- (3) Die in Anlage 1 dargestellte Ermittlung des Abwasserentgeltes gilt für die in der Bergstraße in den städtischen Kanal übergebene Abwassermenge. Sofern die Stadt Aufwendungen für die Unterhaltung des Mutterstadter Grabens hat, werden diese Kosten zu 50 % von der Gemeinde übernommen. Die voraussichtliche Höhe des Entgeltes wird der Gemeinde jeweils vor Beauftragung von der Stadt mitgeteilt.

§ 6

Abwasserabgabe für Schmutzwasser

- (1) Die Gemeinde bezahlt der Stadt die Kosten für die Abwasserabgabe, die diese für das von der Gemeinde in die Kanalisation der Stadt eingeleitete Abwasser an die BASF zu entrichten hat. Grundlage für die Errechnung des Gemeindeanteils an der Abwasserabgabe ist die in die Kanalisation der Gemeinde eingeleitete Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit sind die Kosten für einen m³ Schmutzwasser. Der Berechnungsmodus für den Gemeindeanteil ergibt sich aus Anlage 2, die Vertragsbestandteil ist.
- (2) Die Gemeinde teilt der Stadt jährlich, jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres, die Schmutzwassermenge nach Abs. 1 mit.
- (3) Die Stadt berechnet der Gemeinde unverzüglich nach Eingang der Rechnungen der BASF über Vorauszahlungen und Jahresabrechnungen deren Anteil an den Kosten nach Abs. 1. Der Kostenanteil ist 1 Monat nach Eingang der Rechnung der Stadt fällig.

§ 6 a

Abwasserabgabe für Niederschlagswasser

- (1) Wenn einem Vertragspartner Kosten oder Abgaben durch die Nichteinhaltung des Standes der Technik bzw. wasserrechtlicher Bestimmungen durch den Anderen entstehen, hat der Verursacher hierfür die Kosten oder Abgaben zu tragen. Hierbei sind Lösungen zu suchen, die für beide Vertragspartner gemeinsam die geringst möglichen Kosten verursachen.
- (2) Die Stadt nimmt die Daten der Gemeinde Mutterstadt in die Abgabeerklärung für Niederschlagswasser mit auf. Die Übermittlung der Daten hat jeweils 4 Wochen vor Ablauf der Meldefrist zu erfolgen.

§ 7

Investitionskostenbeteiligung

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.1986 an den städtischen Investitionskosten der Kläranlage. Die Höhe der Beteiligung errechnet sich aus dem Anteil der Gemeinde an der zu reinigenden städtischen Jahresabwassermenge. Der Abrechnungsmodus für die Höhe der Beteiligung ergibt sich aus Anlage 4.
- (2) Die Gemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.1990 an den Investitionen der Kanäle und sonstigen Bauwerke, durch die das Abwasser aus der Gemeinde der Kläranlage zugeleitet wird. Die Durchleitungsstrecke ist in einem Plan dargestellt, der als Anlage 3 Vertragsbestandteil wird. Der Beteiligungsanteil an Investitionen für Kanäle errechnet sich aus dem Verhältnis des maximal möglichen Spitzenabflusses des Abwassers aus der Gemeinde und dem jeweiligen rechnerischen Durchfluss bei Vollfüllung des Kanalquerschnitts. Bei der Berechnung wird ein Betriebsrauhigkeitsbeiwert von 1,5 zugrunde gelegt. Der Beteiligungsanteil an Investitionen für Pumpwerke, in denen das Abwasser aus der Gemeinde auf der Durchleitungsstrecke gehoben wird, errechnet sich aus dem Verhältnis der mittleren jährlichen Abwasserdurchflussmenge aus der Gemeinde und der mittleren jährlichen Gesamtschutzwassermenge. Die für die Anteilsberechnung benötigten mittleren Jahreswerte ergeben sich als Mittelwert der Jahresmengen der letzten 3 Jahre vor Abrechnung der Investitionsmaßnahme.
- (3) Der geleistete Investitionskostenzuschuss der Gemeinde für den nicht realisierten Anschluss an den Hauptsammler Nord wurde durch Verrechnung mit dem anteiligen Investitionskostenzuschuss für die Kläranlage vergangener Jahre vollständig getilgt. Die

Gemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.2023 an den Investitionen der Stadt im Gewässersystem, welche durch die Ableitung des entlasteten Misch- und Regenwassers der Gemeinde über den Mutterstadter Graben tangiert wird. Der Beteiligungsanteil errechnet sich aus dem Verhältnis des maximal möglichen Spitzenabflusses der Gemeinde und dem jeweiligen rechnerischen Durchfluss bei bordvollem Abfluss.

§ 7 a

Nebenleistungen

Die Stadt kann gegen Verrechnung Nebenleistungen für die Gemeinde erbringen (z.B. Rufbereitschaft). Diese Leistungen sind vorher schriftlich zu vereinbaren und werden nach tatsächlichen Aufwendungen mit den jeweils geltenden städtischen Kostensätzen in Rechnung gestellt.

§ 7 b

Umsatzsteuer

- (1) Da die Gemeinde ihr Abwasser durch den Leitungsanschluss nur den Anlagen der Stadt Ludwigshafen zur Verfügung stellen kann, gehen die Vertragspartner davon aus, dass die vereinbarten Leistungen nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Diese Leistungserbringung ist ohne weitere privatwirtschaftliche Alternative und somit dem Wettbewerb entzogen.
- (2) Sollten die in dieser Zweckvereinbarung bezeichneten Leistungen jedoch durch die Finanzverwaltung vollständig oder in Teilen als umsatzsteuerpflichtig beurteilt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, die Umsatzsteuer zusätzlich zu der vereinbarten Kostenerstattung zu entrichten. Dies gilt auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, sofern die Umsatzsteuerpflicht rückwirkend festgestellt wird. Die rückwirkend zu leistenden Zahlungen sind nach Maßgabe der §§ 233 a ff AO zu verzinsen. Die Vertragspartner verzichten im Zusammenhang mit Forderungen aus § 7 b unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

§ 8

Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ersetzt ab dem 01.01.2023 die Vereinbarung vom

- (1) 30.04.2003/20.05.2003.

- (2) Die Vereinbarung kann auf ordentlichem Weg nicht gekündigt werden; beide Vertragsparteien können aber jederzeit eine Anpassung der Vereinbarung verlangen, sofern durch Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder sonstige gewichtige Gründe ein Festhalten an dieser Vereinbarung unbillig wäre. Beide Vertragsparteien können die Vereinbarung mit einer Frist von fünf Jahren kündigen, falls ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als nicht zumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger, die Kündigung durch die Stadt rechtfertigender Grund liegt hierbei insbesondere vor, falls die Gemeinde nicht durch Ortssatzung die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit bei Einleitung in das Kanalnetz der Gemeinde nach § 4 sicherstellt. Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Des Weiteren haben die Parteien die Möglichkeit, die Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufzuheben.
- (3) Mit Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung fallen sämtliche mit der Aufgabenträgerstellung verbundenen Aufgaben und Befugnisse an die ursprünglichen Aufgabenträger zurück.

§ 9

Zahlungsverzug

Gerät die Gemeinde mit Zahlungen in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank (EZB) – mindestens aber 9 % - verrechnet.

§ 10

Nichtigkeit einzelner Bestimmungen

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des sonstigen Inhalts dieser Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, die nichtige Vertragsbestimmung durch eine wirksame Vertragsbestimmung zu ersetzen, die ihrem Willen bei Vertragsabschluss entspricht bzw. entsprochen hätte.

§ 11

Streitigkeiten und Änderungen

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Stadt Ludwigshafen am Rhein:

Ludwigshafen am Rhein, den 01.01.2023

L.S. gez. Thewalt

Beigeordneter für Umwelt, Planung,
Bau und den Wirtschaftsbetrieb
Ludwigshafen (WBL)

Für die Gemeinde Mutterstadt:

Mutterstadt, den 01.01.2023

L.S. gez. Schneider

Bürgermeister

Anlage 1

Berechnung des Jahresentgeltes der Gemeinde Mutterstadt für die Einleitung von Abwasser in die Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein (ohne Anteil für Abwasserabgabe).

Allgemeines

Grundlagen für die Berechnung des Jahresentgeltes sind:

- a) Betriebskostenrechnung der Abwasserbeseitigung der Stadt
- b) Ermittlung der eingeleiteten Abwassermengen
 - ba) Eingeleitete Schmutzwassermenge im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein
 - bb) Berechnung des eingeleiteten Niederschlagswassers im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein
 - bc) Eingeleitete Abwassermenge Altrip
 - bd) Eingeleitete Abwassermenge Mutterstadt
- c) Zur BASF-Kläranlage abgegebene, gemessene Abwassermenge

1. **Abwasserableitung**

Das von der Gemeinde eingeleitete Abwasser ist als Schmutzwasser zu werten.

1.1 **Kosten für Abwasserableitung**

Von den sich aus der Betriebskostenrechnung Stadtentwässerung ergebenden Kosten für die Abwasserableitung werden abgesetzt:

- Kapitalkosten und Kapitalerträge für das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen.
- Kosten für die Erhebung der Schmutzwassergebühren.

1.2 **Gesamtmenge des Abwassers**

1.2.1 Schmutzwasser aus dem Stadtbereich

Das den Grundstücken im Stadtgebiet zugeführte Frischwasser aus Wasserversorgung durch TWL und Eigenwasserförderung (Brunnen- und Flusswasser) wird über Wasserzähler gemessen.

Die sich hieraus ergebenden Frischwasserbezugsmengen werden um die Wassermengen bereinigt, die nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden (Abzugsmengen). Die verbleibende Restmenge des bezogenen Frischwassers wird als Schmutzwassermenge bewertet. Das bei Grundwasserabsenkungen in Misch- bzw. Schmutzwasserkanäle eingeleitete Grundwasser wird der Schmutzwassermenge zugerechnet.

1.2.2 Niederschlagswasser aus dem Stadtgebiet

Zur Ermittlung der jährlichen anfallenden Regenwassermengen, die im Kanalnetz abgeleitet werden, sind die im Istzustand vorhandenen befestigten, angeschlossenen Flächen maßgebend.

Diese betragen für 2019:

a) private Flächen: 937,1971 ha

b) Verkehrsflächen: 541,566 ha.

Zusätzlich sind noch die jährlich durch Neubaugebiete hinzukommenden befestigten, angeschlossenen Flächen dazuzurechnen.

Die Abflussbeiwerte für angeschlossene, befestigte Flächen betragen:

Hof-, Dach-, Garagen-, Zuwegungsflächen = 0,8

Verkehrsflächen = 0,9.

Die jährliche Regenhöhe wird aus den Regenaufzeichnungen in Ludwigshafen am Unteren Rheinufer ermittelt.

1.2.3 Abwasser angeschlossener Gemeinden

1.2.31 Das von der Gemeinde Altrip in das städt. Kanalnetz eingeleitete Abwasser wird mittels Messeinrichtung gemessen und als Schmutzwasser bewertet.

1.2.3.2 Das von der Gemeinde Mutterstadt ins städt. Kanalnetz eingeleitete Abwasser wird mittels Messeinrichtung gemessen und als Schmutzwasser bewertet.

1.3 Einheitssatz für die Abwasserableitung

Der Einheitssatz für die Ableitung von 1 m³ Abwasser, den die Gemeinde in das Kanalnetz von Ludwigshafen am Rhein einleitet, errechnet sich wie folgt:

Die Kosten für die Abwasserableitung (Ziff. 1.1) werden durch die Gesamtmenge des Abwassers (Ziff. 1.2) geteilt.

Der sich ergebende Quotient ist der Einheitssatz für die Ableitung vom 1 m³ Abwasser.

2. Abwasserreinigung

2.1 Kosten für die Abwasserreinigung

Von den sich aus der Betriebskostenrechnung Stadtentwässerung ergebenden Kosten für die Abwasserreinigung werden abgesetzt:

- Kapitalkosten und Kapitalerträge für das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen.

- Die Kosten für das Reinigen von Fremdwasser, z.B. Fa. G + H.

2.2 Menge des zu reinigenden Abwassers

- 2.2.1 Das der Kläranlage zugeführte Abwasser der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Schmutz- und Regenwasser) einschl. dem der angeschlossenen Gemeinden, wird mittels Messeinrichtungen (Venturianlage bzw. induktive Durchflussmengen-Messeinrichtung) gemessen. An der gemessenen Abwassermenge sind Fremdwassermengen, z.B. Fa. G+H, abzusetzen.
- 2.2.2 Von der Abwassermenge der Gemeinde Mutterstadt (Ziff. 1.2.3.2) kommen nur 97,9 % zur Reinigung in die Kläranlage. Die restlichen 2,1 % gelangen bei Regenwasserentlastung in Gewässer.

2.3 Einheitssatz für die Abwasserreinigung

Der Einheitssatz für die Reinigung des der Kläranlage zugeleiteten Abwassers der Gemeinde ergibt sich aus der Division der Kosten durch die Abwassermenge nach Ziff.2.2.1.

Der Quotient stellt den Einheitssatz des von der Gemeinde zu entrichtenden Entgeltes für die Reinigung von 1 m³ Abwasser dar.

3. Gesamtjahresentgelt für die Ableitung und Reinigung des Abwassers der Gemeinde

- 3.1 Das Ableitungsentgelt errechnet sich aus der Multiplikation des Ableiteinheitssatzes nach Ziff. 1.3 mit der eingeleiteten Abwassermenge aus der Gemeinde nach Ziff. 1.2.3.2.
- 3.2 Das Reinigungsentgelt errechnet sich aus der Multiplikation des Reinigungseinheitssatzes nach Ziff. 2.3 mit der Abwassermenge nach Ziff. 2.2.2.
- 3.3 Die Addition der Ergebnisse nach Ziff 3.1. und Ziff. 3.2 ergibt das Gesamtjahresentgelt der Gemeinde Mutterstadt.

4. Beispiel: Errechnung des Jahresentgeltes für das Jahr 2019

4.1 Abwasserableitung

- 4.1.1 Kosten für die Abwasserableitung
Bereinigtes Ergebnis aus Betriebskostenrechnung
(Ziff. 1.1): 13.896.829 EUR

- 4.1.2 Abwassermenge (Ziff. 1.2)

Schmutzwassermenge Stadt,
um Abzugsmenge bereinigt.
(Ziff. 1.2.1): 10.060.523m³

Regenwassermenge (Ziff.1.2.2):
5.460.855 m³

19

Schmutzwasser von Gemeinden
(Ziff. 1.2.3):

4.1.3 Einheitssatz Abwasserableitung (Ziff. 1.3)

$$\frac{\text{Ziffer 1.1} \quad 13.896,829 \text{ EUR}}{\text{Ziffer 1.2} \quad 17.170.105 \text{ m}^3} = 0,809 \text{ EUR/m}^3$$

Ziffer 1.2 17.170.105 m³

4.2 **Abwasserreinigung**

4.2.1 Kosten für die Abwasserreinigung Bereinigtes Ergebnis aus Betriebskostenabrechnung

(Ziff. 2.2): 3.385.355 EUR

4.2.2 Menge des zu reinigenden Abwassers (Ziff. 2.2)

Der Kläranlage zugeführt 14.636.758 m³

Abzusetzen 565.987 m³

Anrechenbare Abwassermenge (Ziff. 2.2.1) 14.070.771 m³

4.2.3 Einheitssatz für die Abwasserreinigung (Ziff. 2.3)

$$\frac{\text{Ziffer 2.1}}{\text{Ziffer 2.2.1}} = \frac{3.385.355 \text{ EUR}}{14.070.771 \text{ m}^3} = 0,241 \text{ EUR/m}^3$$

4.3 Gesamtjahresentgelt der Gemeinde Mutterstadt

4.3.1 Ableiteentgelt (Ziff. 3.1)

$$\text{Ziffer 1.3} \times \text{Ziffer 1.2.3.2} = 0,809 \text{ EUR/m}^3 \times 1.140.710 \text{ m}^3 = 923.247,24 \text{ EUR}$$

4.3.2 Reinigungsentgelt (Ziff. 3.2)

$$\text{Ziffer 2.3} \times \text{Ziffer 2.2.2} = 0,241 \text{ EUR/m}^3 \times 1.140.710 \text{ m}^3 \times 0,979 = 268.685,52 \text{ EUR}$$

Gesamtjahresentgelt 2019 (Ziff. 3.3)
= 1.191.932,76 EUR—
=====

Anlage 2

Berechnung des Anteils der Gemeinde Mutterstadt an der Abwasserabgabe aus der Einleitung von Abwasser in die Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Allgemeines:

Grundlagen für die Berechnung des Anteils an der Abwasserabgabe sind:

- a) Rechnungen der BASF an die Stadt Ludwigshafen am Rhein für Abwasserabgabe (Vorauszahlungen und Jahresabrechnungen),
- b) die in die Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassermengen.

1. Abgabenrechnung der BASF

Die BASF stellt der Stadt den Anteil an der Abwasserabgabe in Rechnung, der aus der Übernahme des Abwassers aus der städtischen Kanalisation aufgrund der Abgabenbescheide nach dem Landesabwasserabgabengesetz (LABwAG) der BASF erwachsen, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Schmutzwasser

Als Schmutzwasser ist das um Abzugsmengen bereinigte Frischwasser zu bewerten, das den an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken aus der gemeindlichen/städtischen Wasserversorgungseinrichtung, aus Wassereigenförderanlagen (Brunnen) oder an Flusswasser zugeführt wird.

3. Schmutzwassermenge

Die Schmutzwassermenge, auf die die Kosten nach Ziffer 1 umgelegt werden, ergibt sich aus der Addition der Schmutzwassermengen nach Ziffer 2, die der städtischen Kanalisation aus dem Stadtgebiet und aus den angeschlossenen Gemeinden zugeführt wird.

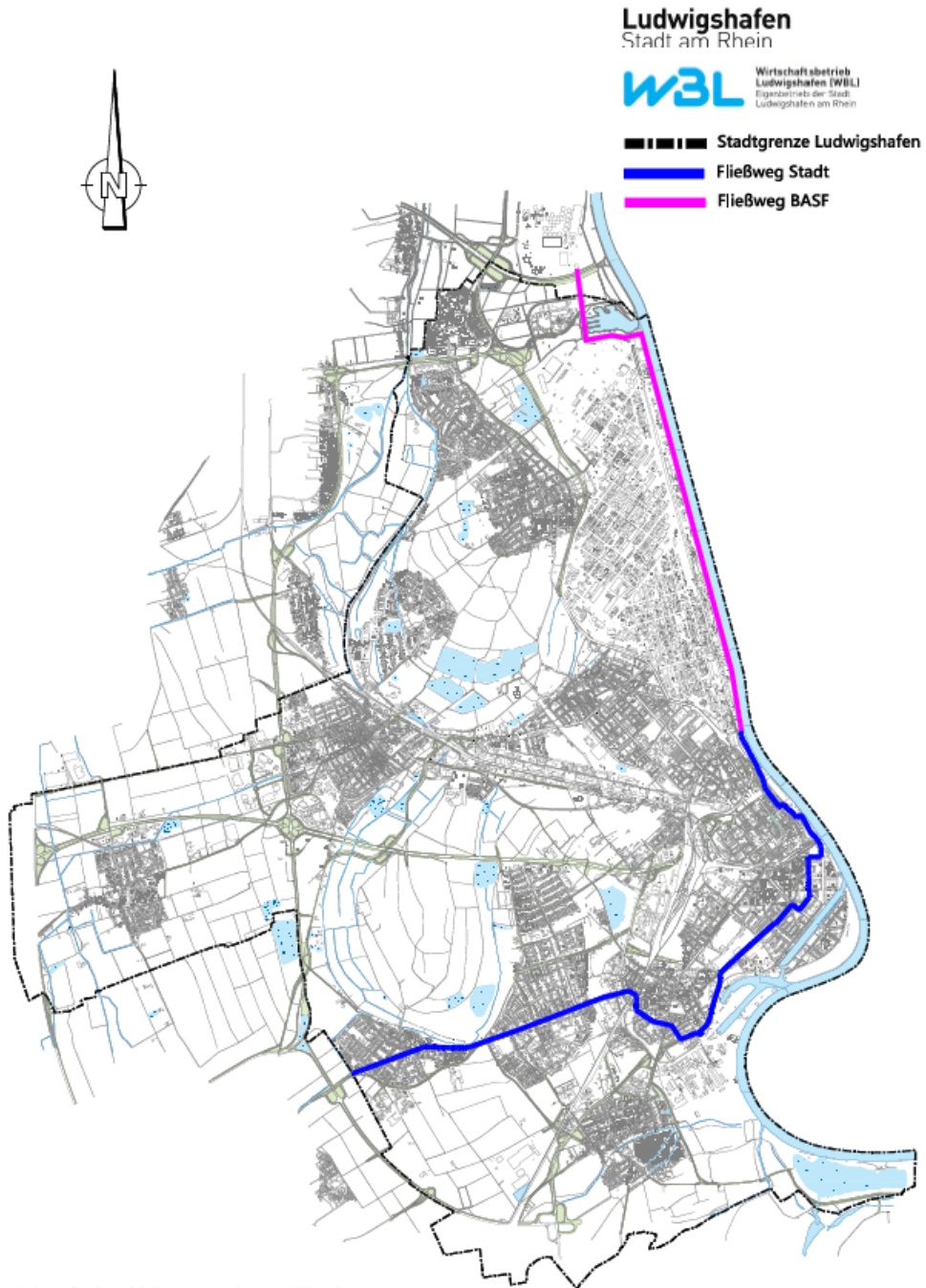
4. Berechnungseinheit

Die Kosten pro m³ Schmutzwasser ergeben sich durch Division der Kosten nach Ziffer 1 durch die Schmutzwassermenge nach Ziffer 3. Der sich ergebende Quotient ist die Berechnungseinheit für einen m³ Schmutzwasser.

5. Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil ergibt sich aus der Multiplikation der Berechnungseinheit nach Ziffer 4 mit der Jahresschmutzwassermenge der Gemeinde nach § 6 Abs. 2

Anlage 3 (neuer Plan)



Anlage 4

Berechnung des Anteils der Gemeinde Mutterstadt an den Investitionskosten der Kläranlage aus der Einleitung von Abwasser in die Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Allgemeines:

Grundlagen für die Berechnung des Anteils an der Abwasserabgabe sind:

- a) Jahresabrechnungen der BASF an die Stadt Ludwigshafen am Rhein für Investitionskosten,
- b) Zur BASF-Kläranlage abgegebene, gemessene Abwassermenge
- c) Eingeleitete Abwassermenge der Gemeinde Mutterstadt

Beispiel: Errechnung des Investitionskostenanteils für das Jahr 2019

1. Im Jahr 2019 geleistete Investitionskosten der Stadt
572.569,16 EUR
2. Zu reinigende Gesamtabwassermenge
14.636.758 m³
3. Abwassermenge Gemeinde Mutterstadt
1.140.710 m³
3.1 Hiervon 97,9% gemäß Anlage 1, Ziffer 2.2.2
 1.116.755,509 m³
4. Anteil Gemeinde (Ziffer 3.1 geteilt durch Ziffer 2 mal 100)
7,629798 %
5. Gemeindeanteil (Ziffer 1 mal Ziffer 4 geteilt durch 100)
43.685,87 EUR

<p style="text-align: center;">Zweckvereinbarung</p> <p>zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, gesetzlich vertreten durch die Oberbürgermeisterin, diese vertreten durch den Beigeordneten für Umwelt, Planung, Bau und den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) – im Folgenden kurz Stadt genannt -,</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>der Gemeinde Mutterstadt, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister – kurz Gemeinde genannt -.</p> <p>Die Stadt Ludwigshafen am Rhein und die Gemeinde Mutterstadt schließen gemäß § 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl.1982 S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. 2017 S. 21) folgende</p>	<p style="text-align: center;">Zweckvereinbarung</p> <p>zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, gesetzlich vertreten durch die Oberbürgermeisterin, diese vertreten durch den Beigeordneten für Umwelt, Planung, Bau und den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) – im Folgenden kurz Stadt genannt -,</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>der Gemeinde Mutterstadt, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister – kurz Gemeinde genannt -.</p> <p>Die Stadt Ludwigshafen am Rhein und die Gemeinde Mutterstadt schließen gemäß § 12 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl.1982 S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1999 (GVBl.1999 S. 325) folgende</p>
<p style="text-align: center;"><u>Zweckvereinbarung</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Präambel</u></p> <p>Die Gemeinde Mutterstadt ist Träger und Betreiber der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet. Sie hat hierzu alle notwendigen bzw. zweckdienlichen Anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben sowie die notwendigen Genehmigungen hierfür einzuholen. Außerdem hat sie dafür Sorge zu tragen, dass die Inhaltsstoffe des Abwassers den geltenden Bestimmungen entsprechen. Eine eigene Kläranlage betreibt die Gemeinde Mutterstadt nicht. Stattdessen übergibt sie ihr Abwasser an die Großkläranlage der BASF zur weiteren Behandlung.</p> <p>Für den Transport des Abwassers aus dem Gebiet der Gemeinde Mutterstadt zur Groß-</p>	<p style="text-align: center;"><u>Zweckvereinbarung</u></p>

kläranlage der BASF wird zur Durchleitung das Abwassernetz der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Anspruch genommen. Zur Festlegung der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Belange der Durchleitung wird vereinbart, was folgt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt gestattet der Gemeinde, die häuslichen und gewerblichen Abwässer sowie das Niederschlagswasser der Gemeinde in das Kanalnetz der Stadt einzuleiten.

§ 2

Übergabestellen und Mengen

- (1) Die Gemeinde übergibt ihre Abwässer bis zu einem Spitzenabfluss von 135 l/sec. an der Gemarkungsgrenze in den städtischen Kanal in der Bergstraße.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde entlastetes Misch- und Regenwasser bis zu einem Spitzenabfluss von insgesamt 350 l/sec. über den Mutterstadter Graben übergeben.

Anmerkung: § 3 sollte entfallen; ist jetzt in der neuen Präambel geregelt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt gestattet der Gemeinde, die häuslichen und gewerblichen Abwässer sowie das Regenwasser der Gemeinde in das Kanalnetz der Stadt einzuleiten.

§ 2

Übergabestellen und Mengen

- (1) Die Gemeinde übergibt ihre Abwässer bis zu einem Spitzenabfluß von 135 l/sec. an der Gemarkungsgrenze in den städtischen Kanal in der Bergstraße.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde entlastetes Misch- und Regenwasser bis zu einem Spitzenabfluss von insgesamt 300 l/sec. über den Mutterstadter Graben übergeben.

§ 3

Bau- und Betrieb der Entwässerungsanlagen in der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde baut die auf ihrem Gebiet notwendig werdenden Kanäle, Pumpwerke und Regenbecken mit den dazugehörigen Nebenanlagen und betreibt, reinigt und unterhält sie auf ihre Kosten

§ 3

Mengenmessung

- (1) Die Gemeinde hat Abfluss und Menge des von ihr an die Stadt abgegebenen Abwassers zu messen. Die Messeinrichtungen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen müssen, sind auf Kosten der Gemeinde einzurichten und zu unterhalten. Die Messeinrichtungen dienen der Feststellung der in das städt. Kanalnetz eingeleiteten Abwassermenge.
- (2) Die Mengenmessung des zur Bergstraße abgeleiteten Abwasserstroms erfolgt mit Hilfe einer dem Stand der Technik entsprechenden **digitalen** Mess-einrichtung.
- (3) Das dem Mutterstadter Graben gem. § 2 Abs. 2 zugeleitete Wasser ist ebenfalls mengenmäßig gemäß dem Stand der Technik zu erfassen. Die Messeinrichtung einschließlich des Messwerterfassungsgerätes muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und ist in Absprache mit der Stadt auszuwählen. Die Messwerte müssen **digital** erfasst werden. Die Kosten trägt die Gemein-

- (2) Die Gemeinde verpflichtet sich, alle nach Wasserrecht zum Bau und Betrieb dieser Anlagen notwendigen Genehmigungen einzuholen und die Anlagen entsprechend dem Genehmigungsinhalt zu bauen und zu betreiben.

§ 4

Mengenmessung

- (1) Die Gemeinde hat Abfluss und Menge des von ihr an die Stadt abgegebenen Abwassers zu messen. Die Messeinrichtungen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen müssen, sind auf Kosten der Gemeinde einzurichten und zu unterhalten. Die Messeinrichtungen dienen der Feststellung der in das städt. Kanalnetz eingeleiteten Abwassermenge.
- (2) Die Mengenmessung des zur Bergstraße abgeleiteten Abwasserstroms erfolgt mit Hilfe einer dem Stand der Technik entsprechenden Messeinrichtung. Diese ist auf Kosten der Gemeinde zu unterhalten. Die Gemeinde verpflichtet sich, bis zum 01.01.88 diese Messeinrichtung durch induktive Durchflussmessgeräte, die in Absprache mit der Stadt an den Druckrohrleitungen des Pumpwerks zu installieren sind, und einem zugehörigen Messwerterfassungsgerät mit analoger Wertausgabe zu ersetzen. Die Kosten trägt die Gemeinde.
- (3) Das dem Mutterstadter Graben gem. § 2 Abs. 2 zugeleitete Wasser ist ebenfalls mengenmäßig gemäß dem Stand der Technik zu erfassen. Die Messeinrichtung einschließlich des Messwerterfassungsgerätes muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und ist in Absprache

<p>de.</p> <p>(4) Die gewonnenen Abflussmesswerte werden mit Hilfe der Datenübertragung direkt zur städtischen Betriebszentrale am Hauptpumpwerk „Unteres Rheinufer“ übertragen und dort durch ein Registriergerät erfasst. Das Datenformat der Messwerte wird im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt. Die Kosten der Datenfernübertragung und der Messwerterfassung trägt die Gemeinde.</p> <p>(5) Die Gemeinde teilt der Stadt jeweils bis zum 15. Februar die in die städtische Kanalisation eingeleitete Abwassermenge des Vorjahres schriftlich mit. Ein Ausfall der Mengenummessgeräte muss der Stadt umgehend mitgeteilt werden. In diesem Fall wird die Abwassermenge durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Stadt aufgrund der Zahl der Pumpenbetriebsstunden und der Förderleistung ermittelt. Die Stadt hat das jederzeitige Recht, die Messeinrichtungen in der Gemeinde zu kontrollieren. Die so festgestellte Abwassermenge dient der Berechnung des Abwasserentgeltes nach § 5.</p>	<p>mit der Stadt auszuwählen und einzubauen. Die Messwerte müssen erfasst werden. Die Kosten trägt die Gemeinde.</p> <p>(4) Die gewonnenen Abflussmesswerte werden mit Hilfe der Datenübertragung direkt zur städtischen Betriebszentrale am Hauptpumpwerk „Unteres Rheinufer“ übertragen und dort durch ein Registriergerät erfasst. Die Kosten der Datenfernübertragung und der Messwerterfassung trägt die Gemeinde.</p> <p>(5) Die Gemeinde teilt der Stadt jeweils bis zum 15. Februar die in die städtische Kanalisation eingeleitete Abwassermenge des Vorjahres schriftlich mit. Ein Ausfall der Mengenummessgeräte muss der Stadt umgehend mitgeteilt werden. In diesem Fall wird die Abwassermenge durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Stadt aufgrund der Zahl der Pumpenbetriebsstunden und der Förderleistung ermittelt. Die Stadt hat das jederzeitige Recht, die Messeinrichtungen in der Gemeinde zu kontrollieren. Die so festgestellte Abwassermenge dient der Berechnung des Abwasserentgeltes nach § 6.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Abwasserbeschaffenheit</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Abwasserbeschaffenheit</p>
<p>(1) Die Gemeinde darf Abwässer nur in frischem und nicht angefaultem Zustand in das Kanalnetz der Stadt einleiten. Der Mindestsauerstoffgehalt im Abwasser muss 0,5 mg/l betragen. Die Gemeinde überwacht und stellt durch Ortssatzung sicher, dass die Qualität des in die Kanalisation der Gemeinde eingeleiteten Abwassers den Anforderungen der jeweils geltenden Abwassersatzung der Stadt</p>	<p>(1) Die Gemeinde darf Abwässer nur in frischem und nicht angefaultem Zustand in das Kanalnetz der Stadt einleiten. Der Mindestsauerstoffgehalt im Abwasser muss 0,5 mg/l betragen. Die Gemeinde überwacht und stellt durch Ortssatzung sicher, dass die</p>

entspricht. Die dort genannten Richtwerte sind als Grenzwerte anzusehen. Sind in der jeweils gültigen Fassung der städt. Satzung über die Grundstücksentwässerung weitergehende Einleitungsbeschränkungen als im **DWA Merkblatt M115-2** festgesetzt, so gelten diese Einleitungsbeschränkungen anstelle der im **Merkblatt M115-2** genannten Einleitungsbeschränkungen.

- (2) Die Stadt hat das Recht, **höchstens zwölfmal** im Jahr das Abwasser der Gemeinde durch ein **akkreditiertes und qualitätsgesichertes Institut** auf seine Inhaltsstoffe hin untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchungen trägt die Gemeinde. Entspricht das in die Kanalisation der Stadt eingeleitete Abwasser der Gemeinde nicht den in Absatz 1 genannten Qualitätsanforderungen, so hat die Stadt das Recht, auf Kosten der Gemeinde weitere **Abwasseruntersuchungen durch ein akkreditiertes und qualitätsgesichertes Institut** durchführen zu lassen. **Weitere Untersuchungen zu Lasten der Stadt sind jederzeit möglich.**
- (3) Entspricht das Abwasser aus der Gemeinde nicht den in Absatz 1 genannten Bedingungen, haftet die Gemeinde für eventuelle Schäden, die sich aus der Einleitung dieses Abwassers ergeben.

§ 5

Abwasserentgelt

- (1) Die Gemeinde zahlt für jeden m³ Abwasser, der in die Kanalisation der Stadt eingeleitet wird, ein Entgelt. Für die Errechnung des jährlichen Einleiteentgeltes wird das Ergebnis der

Qualität des in die Kanalisation der Gemeinde eingeleiteten Abwassers den Anforderungen der jeweils geltenden Abwassersatzung der Stadt entspricht. Die dort genannten Richtwerte sind als Grenzwerte anzusehen. Sind in der jeweils gültigen Fassung der städt. Satzung über die Grundstücksentwässerung weitergehende Einleitungsbeschränkungen als im ATV Arbeitsblatt A 115 festgesetzt, so gelten diese Einleitungsbeschränkungen anstelle der im Arbeitsblatt A 115 genannten Einleitungsbeschränkungen.

- (2) Die Stadt hat das Recht, viermal im Jahr das Abwasser der Gemeinde durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf seine Inhaltsstoffe hin untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchungen trägt die Gemeinde. Entspricht das in die Kanalisation der Stadt eingeleitete Abwasser der Gemeinde nicht den in Absatz 1 genannten Qualitätsanforderungen, so hat die Stadt das Recht, auf Kosten der Gemeinde weitere Abwasseruntersuchungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durchführen zu lassen.

- (3) Entspricht das Abwasser aus der Gemeinde nicht den in Absatz 1 genannten Bedingungen, haftet die Gemeinde für eventuelle Schäden, die sich aus der Einleitung dieses Abwassers ergeben.

§ 6

Abwasserentgelt

- (1) Die Gemeinde zahlt für jeden m³ Abwasser, der in die Kanalisation der Stadt eingeleitet wird, ein Entgelt. Für die Errechnung des jährli-

<p>Betriebskostenrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt zugrunde gelegt, das jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr errechnet wird. Der Berechnungsmodus für das Jahreseinleiteentgelt ergibt sich aus der Anlage 1, die Vertragsbestandteil ist.</p> <p>(2) Die Gemeinde zahlt vierteljährlich, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., Abschlagszahlungen auf das zukünftige Jahreseinleiteentgelt unter Zugrundelegung der Jahresabwassermenge des Vorjahres und des voraussichtlichen Ergebnisses der Betriebskostenrechnung des Jahres, für das die Vorauszahlungen geleistet werden. Die Abschlagszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet. Der Ausgleich ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung vorzunehmen.</p> <p>(3) Die in Anlage 1 dargestellte Ermittlung des Abwasserentgeltes gilt für die in der Bergstraße in den städtischen Kanal übergebene Abwassermenge. Sofern die Stadt Aufwendungen für die Unterhaltung des Mutterstadter Grabens hat, werden diese Kosten zu 50 % von der Gemeinde übernommen. Die voraussichtliche Höhe des Entgelts wird der Gemeinde jeweils vor Beauftragung von der Stadt mitgeteilt.</p>	<p>chen Einleiteentgeltes wird das Ergebnis der Betriebskostenrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt zugrunde gelegt, das jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr errechnet wird. Der Berechnungsmodus für das Jahreseinleiteentgelt ergibt sich aus der Anlage 1, die Vertragsbestandteil ist.</p> <p>(2) Die Gemeinde zahlt vierteljährlich, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., Abschlagszahlungen auf das zukünftige Jahreseinleiteentgelt unter Zugrundelegung der Jahresabwassermenge des Vorjahres und des voraussichtlichen Ergebnisses der Betriebskostenrechnung des Jahres, für das die Vorauszahlungen geleistet werden. Die Abschlagszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet. Der Ausgleich ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung vorzunehmen.</p> <p>(3) Die in Anlage 1 dargestellte Ermittlung des Abwasserentgeltes gilt für die in der Bergstraße in den städtischen Kanal übergebene Abwassermenge. Sofern die Stadt Aufwendungen für die Unterhaltung des Mutterstadter Grabens hat, werden diese Kosten zu 50 % von der Gemeinde übernommen. Die voraussichtliche Höhe des Entgelts wird der Gemeinde jeweils vor Beauftragung von der Stadt mitgeteilt.</p>
<p>§ 6</p>	<p>§ 7</p>
<p>Abwasserabgabe für Schmutzwasser</p>	<p>Abwasserabgabe für Schmutzwasser</p>
<p>(1) Die Gemeinde bezahlt der Stadt die Kosten für die Abwasserabgabe, die diese für das von der Gemeinde in die Kanalisation der Stadt eingeleitete Abwasser an die BASF zu entrichten hat. Grundlage für die Errechnung des Gemeindeanteils an der Abwasserab-</p>	<p>(1) Die Gemeinde bezahlt der Stadt die Kosten für die Abwasserabgabe, die diese für das von der Gemeinde in die Kanalisation der Stadt eingeleitete Abwasser an die BASF zu entrichten</p>

<p>gabe ist die in die Kanalisation der Gemeinde eingeleitete Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit sind die Kosten für einen m³ Schmutzwasser. Der Berechnungsmodus für den Gemeindeanteil ergibt sich aus Anlage 2, die Vertragsbestandteil ist.</p> <p>(2) Die Gemeinde teilt der Stadt jährlich, jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres, die Schmutzwassermenge nach Abs. 1 mit.</p> <p>(3) Die Stadt berechnet der Gemeinde unverzüglich nach Eingang der Rechnungen der BASF über Vorauszahlungen und Jahresabrechnungen deren Anteil an den Kosten nach Abs. 1. Der Kostenanteil ist 1 Monat nach Eingang der Rechnung der Stadt fällig.</p>	<p>hat. Grundlage für die Errechnung des Gemeindeanteils an der Abwasserabgabe ist die in die Kanalisation der Gemeinde eingeleitete Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit sind die Kosten für einen m³ Schmutzwasser. Der Berechnungsmodus für den Gemeindeanteil ergibt sich aus Anlage 2, die Vertragsbestandteil ist.</p> <p>(2) Die Gemeinde teilt der Stadt jährlich, jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres, die Schmutzwassermenge nach Abs. 1 mit.</p> <p>(3) Die Stadt berechnet der Gemeinde unverzüglich nach Eingang der Rechnungen der BASF über Vorauszahlungen und Jahresabrechnungen deren Anteil an den Kosten nach Abs. 1. Der Kostenanteil ist 1 Monat nach Eingang der Rechnung der Stadt fällig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 a</p> <p>Abwasserabgabe für Niederschlagswasser</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 a</p> <p>Abwasserabgabe für Niederschlagswasser</p>
<p>(1) Wenn einem Vertragspartner Kosten oder Abgaben durch die Nichteinhaltung des Standes der Technik bzw. wasserrechtlicher Bestimmungen durch den Anderen entstehen, hat der Verursacher hierfür die Kosten oder Abgaben zu tragen. Hierbei sind Lösungen zu suchen, die für beide Vertragspartner gemeinsam die geringstmöglichen Kosten verursachen.</p> <p>(2) Die Stadt nimmt die Daten der Gemeinde Mutterstadt in die Abgabeerklärung für Niederschlagswasser mit auf. Die Übermittlung der Daten hat jeweils 4 Wochen vor Ablauf der Meldefrist zu erfolgen.</p>	<p>(1) Wenn einem Vertragspartner Kosten oder Abgaben durch die Nichteinhaltung des Standes der Technik bzw. wasserrechtlicher Bestimmungen durch den Anderen entstehen, hat der Verursacher hierfür die Kosten oder Abgaben zu tragen. Hierbei sind Lösungen zu suchen, die für beide Vertragspartner gemeinsam die geringstmöglichen Kosten verursachen.</p> <p>(2) Soweit § 7 a Abs. 1 gilt, nimmt die Stadt die Daten der Gemeinde Mutterstadt in die Abgabeerklärung für Niederschlagswasser mit auf. Die Übermittlung der Daten hat jeweils 4 Wochen vor Ablauf der Meldefrist zu erfolgen.</p> <p>(3) Für die Jahre vor Inkrafttreten dieser</p>

<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Investitionskostenbeteiligung</p> <p>(1) Die Gemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.1986 an den städtischen Investitionskosten der Kläranlage. Die Höhe der Beteiligung errechnet sich aus dem Anteil der Gemeinde an der zu reinigenden städtischen Jahresabwassermenge. Der Abrechnungsmodus für die Höhe der Beteiligung ergibt sich aus Anlage 4.</p> <p>(2) Die Gemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.1990 an den Investitionen der Kanäle und sonstigen Bauwerke, durch die das Abwasser aus der Gemeinde der Kläranlage zugeleitet wird. Die Durchleitungsstrecke ist in einem Plan dargestellt, der als Anlage 3 Vertragsbestandteil wird. Der Beteiligungsanteil an Investitionen für Kanäle errechnet sich aus dem Verhältnis des maximal möglichen Spitzenabflusses des Abwassers aus der Gemeinde und dem jeweiligen rechnerischen Durchfluss bei Vollfüllung des Kanalquerschnitts. Bei der Berechnung wird ein Betriebsrauhigkeitsbeiwert von 1,5 zugrunde gelegt. Der Beteiligungsanteil an Investitionen für Pumpwerke, in denen das Abwasser aus der Gemeinde auf der Durchlei-</p>	<p>Vereinbarung nimmt die Stadt die Daten der Gemeinde rückwirkend für die Jahre 1997 bis 2000 auf Basis der Bescheide der SGD Süd und für die Jahre 2001 und 2002 entsprechend der von der Gemeinde übermittelten Angaben in die Abgabeklärun für Niederschlagswasser mit auf. Wird für die vorstehenden Zeiträume endgültig keine Abwasserabgabefreiheit gewährt, ist § 7 a Abs. 1 anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Investitionskostenbeteiligung</p> <p>(1) Die Gemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.1986 an den städtischen Investitionskosten der Kläranlage. Die Höhe der Beteiligung errechnet sich aus dem Anteil der Gemeinde an der zu reinigenden städtischen Jahresabwassermenge.</p> <p>(2) Die Gemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.1990 an den Investitionen der Kanäle und sonstigen Bauwerke, durch die das Abwasser aus der Gemeinde der Kläranlage zugeleitet wird. Die Durchleitungsstrecke ist in einem Plan dargestellt, der als Anlage 3 Vertragsbestandteil wird. Der Beteiligungsanteil an Investitionen für Kanäle errechnet sich aus dem Verhältnis des maximal möglichen Spitzenabflusses des Abwassers aus der Gemeinde und dem jeweiligen rechnerischen Durchfluss bei Vollfüllung des Kanalquerschnitts. Bei der Berechnung wird ein Betriebs-</p>
---	--

tungsstrecke gehoben wird, errechnet sich aus dem Verhältnis der mittleren jährlichen Abwasserdurchflussmenge aus der Gemeinde und der mittleren jährlichen Gesamtschutzwassermenge. Die für die Anteilsberechnung benötigten mittleren Jahreswerte ergeben sich als Mittelwert der Jahresmengen der letzten 3 Jahre vor Abrechnung der Investitionsmaßnahme.

- (3) Der geleistete Investitionskostenzuschuss der Gemeinde für den nicht realisierten Anschluss an den Hauptsammler Nord wurde durch Verrechnung mit dem anteiligen Investitionskostenzuschuss für die Kläranlage vergangener Jahre vollständig getilgt. Die Gemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.2022 an den Investitionen der Stadt im Gewässersystem, welche durch die Ableitung des entlasteten Misch- und Regenwassers der Gemeinde über den Mutterstadter Graben tangiert wird. Der Beteiligungsanteil errechnet sich aus dem Verhältnis des maximal möglichen Spitzenabflusses der Gemeinde und dem jeweiligen rechnerischen Durchfluss bei bordvollem Abfluss.

§ 7 a

Nebenleistungen

Die Stadt kann gegen Verrechnung Nebenleistungen für die Gemeinde erbringen (z.B. Rufbereitschaft). Diese Leistungen sind vorher schriftlich zu vereinbaren und werden nach

rauhigkeitsbeiwert von 1,5 zugrunde gelegt. Der Beteiligungsanteil an Investitionen für Pumpwerke, in denen das Abwasser aus der Gemeinde auf der Durchleitungsstrecke gehoben wird, errechnet sich aus dem Verhältnis der mittleren jährlichen Abwasserdurchflussmenge aus der Gemeinde und der mittleren jährlichen Gesamtschutzwassermenge. Die für die Anteilsberechnung benötigten mittleren Jahreswerte ergeben sich als Mittelwert der Jahresmengen der letzten 3 Jahre vor Abrechnung der Investitionsmaßnahme.

- (3) Durch die geleistete Zahlung des Investitionskostenzuschusses in Höhe von 350.000,00 DM in der Vergangenheit hat die Gemeinde das dauerhafte Recht erworben, Wasser gemäß § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung in den Mutterstadter Graben einzuleiten.

tatsächlichen Aufwendungen mit den jeweils geltenden städtischen Kostensätzen in Rechnung gestellt.

§ 7 b

Umsatzsteuer

- (1) Da die Gemeinde ihr Abwasser durch den Leitungsanschluss nur den Anlagen der Stadt Ludwigshafen zur Verfügung stellen kann, gehen die Vertragspartner davon aus, dass die vereinbarten Leistungen nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Diese Leistungserbringung ist ohne weitere privatwirtschaftliche Alternative und somit dem Wettbewerb entzogen.
- (2) Sollten die in dieser Zweckvereinbarung bezeichneten Leistungen jedoch durch die Finanzverwaltung vollständig oder in Teilen als umsatzsteuerpflichtig beurteilt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, die Umsatzsteuer zusätzlich zu der vereinbarten Kostenerstattung zu entrichten. Dies gilt auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, sofern die Umsatzsteuerpflicht rückwirkend festgestellt wird. Die rückwirkend zu leistenden Zahlungen sind nach Maßgabe der §§ 233 a ff AO zu verzinsen. Die Vertragspartner verzichten im Zusammenhang mit Forderungen aus § 7 b unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

§ 8

Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung ersetzt ab dem 01.01.2023 die Vereinbarung vom

§ 9

<p>30.04.2003/20.05.2003.</p> <p>Die Vereinbarung kann auf ordentlichem Weg nicht gekündigt werden; beide Vertragsparteien können aber jederzeit eine Anpassung der Vereinbarung verlangen, sofern durch Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder sonstige gewichtige Gründe ein Festhalten an dieser Vereinbarung unbillig wäre.</p> <p>(2) Beide Vertragsparteien können die Vereinbarung mit einer Frist von fünf Jahren kündigen, falls ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als nicht zumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger, die Kündigung durch die Stadt rechtfertigender Grund liegt hierbei insbesondere vor, falls die Gemeinde nicht durch Ortsatzung die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit bei Einleitung in das Kanalnetz der Gemeinde nach § 4 sicherstellt. Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Des Weiteren haben die Parteien die Möglichkeit, die Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufzuheben.</p> <p>(3) Mit Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung fallen sämtliche mit der Aufgabenträgerstellung verbundenen Aufgaben und Befugnisse an die ursprünglichen Aufgabenträger zurück.</p>	<p>Kündigung der Vereinbarung</p> <p>(1) Diese Vereinbarung ersetzt ab dem 01.01.2003 die Vereinbarung vom 29.10./12.11.1987. Sie hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2015. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn sie nicht spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.</p> <p>(2) Die Stadt behält sich den Rücktritt von der Vereinbarung vor, falls die Gemeinde nicht durch Ortsatzung die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit bei Einleitung in das Kanalnetz der Gemeinde nach § 5 sicherstellt.</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Zahlungsverzug</p> <p>Gerät die Gemeinde mit Zahlungen in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank (EZB)– mindestens aber 9 % - verrechnet.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Nichtigkeit einzelner Bestimmungen</p> <p>Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des sonstigen Inhalts dieser Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, die nichtige Vertragsbestimmung durch eine wirksame Vertragsbestimmung zu ersetzen, die ihrem Willen bei Vertragsabschluss entspricht bzw. entsprochen hätte.</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Streitigkeiten und Änderungen</p> <p>Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Zahlungsverzug</p> <p>Gerät die Gemeinde mit Zahlungen in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank (EZB)– mindestens aber 8 % - verrechnet.</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Nichtigkeit einzelner Bestimmungen</p> <p>Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des sonstigen Inhalts dieser Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, die nichtige Vertragsbestimmung durch eine wirksame Vertragsbestimmung zu ersetzen, die ihrem Willen bei Vertragsabschluss entsprochen hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Streitigkeiten und Änderungen</p> <p>Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der</p>
---	--

<p>Für die Stadt Ludwigshafen am Rhein:</p> <p>Ludwigshafen am Rhein, den 01.01.2023</p> <p>L.S. gez. Thewalt</p> <p>Beigeordneter für Umwelt, Planung, Bau und den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)</p> <p>Für die Gemeinde Mutterstadt:</p> <p>Mutterstadt, den 01.01.2023</p> <p>L.S. gez. Schneider</p> <p>Bürgermeister</p> <p><u>Anlage 1</u></p> <p>Berechnung des Jahresentgeltes der Gemeinde Mutterstadt für die Einleitung von Abwasser in die Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein (ohne Anteil für Abwasserabgabe).</p> <p>Allgemeines</p> <p>Grundlagen für die Berechnung des Jahresentgeltes sind:</p> <p>a) Betriebskostenrechnung der Abwasserbeseitigung der Stadt</p> <p>b) Ermittlung der eingeleiteten Ab-</p>	<p>Verwaltungsrechtsweg gegeben.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.</p> <p>Für die Stadt Ludwigshafen am Rhein:</p> <p>Ludwigshafen am Rhein, den 30.04.2003</p> <p>L.S. gez. Merkel Beigeordneter für Umwelt, Planung, Bau und den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)</p> <p>Für die Gemeinde Mutterstadt:</p> <p>Mutterstadt, den 20.05.2003</p> <p>L.S. gez. Ledig</p> <p>Bürgermeister</p> <p>Anlage 1 zur Zweckvereinbarung vom</p> <p>Berechnung des Jahresentgeltes der Gemeinde Mutterstadt für die Einleitung von Abwasser in die Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein (ohne Anteil für Abwasserabgabe).</p> <p>Allgemeines</p> <p>Grundlagen für die Berechnung des Jah-</p>
--	---

<p>wassermengen</p> <p>ba) Eingeleitete Schmutzwassermenge im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein</p> <p>bb) Berechnung des eingeleiteten Niederschlagswassers im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein</p> <p>bc) Eingeleitete Abwassermenge Altrip</p> <p>bd) Eingeleitete Abwassermenge Mutterstadt</p> <p>c) Zur BASF-Kläranlage abgegebene, gemessene Abwassermenge</p> <p>1. Abwasserableitung</p> <p>Das von der Gemeinde eingeleitete Abwasser ist als Schmutzwasser zu werten.</p> <p>1.1 Kosten für Abwasserableitung</p> <p>Von den sich aus der Betriebskostenrechnung Stadtentwässerung ergebenden Kosten für die Abwasserableitung werden abgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitalkosten und Kapitalerträge für das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen. • Kosten für die Erhebung der Schmutzwassergebühren. <p>1.2 Gesamtmenge des Abwassers</p> <p>1.2.1 Schmutzwasser aus dem Stadtbereich</p>	<p>resertgeltetes sind:</p> <p>a) Betriebskostenrechnung der Abwasserbeseitigung der Stadt</p> <p>b) Ermittlung der eingeleiteten Abwassermengen</p> <p>ba) Eingeleitete Schmutzwassermenge im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein</p> <p>bb) Berechnung des eingeleiteten Niederschlagswassers im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein</p> <p>bc) Eingeleitete Abwassermenge Altrip</p> <p>bd) Eingeleitete Abwassermenge Mutterstadt</p> <p>c) Zur BASF-Kläranlage abgegebene, gemessene Abwassermenge</p> <p>1. Abwasserableitung</p> <p>Das von der Gemeinde eingeleitete Abwasser ist als Schmutzwasser zu werten.</p> <p>1.1 Kosten für Abwasserableitung</p> <p>Von den sich aus der Betriebskostenrechnung Stadtentwässerung ergebenden Kosten für die Abwasserableitung werden abgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitalkosten und Kapitalerträge für das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen. • Kosten für die Erhebung der Schmutzwassergebühren.
---	--

<p>Das den Grundstücken im Stadtgebiet zugeführte Frischwasser aus Wasserversorgung durch TWL und Eigenwasserförderung (Brunnen- und Flusswasser) wird über Wasserzähler gemessen.</p> <p>Die sich hieraus ergebenden Frischwasserbezugsmengen werden um die Wassermengen bereinigt, die nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden (Abzugsmengen). Die verbleibende Restmenge des bezogenen Frischwassers wird als Schmutzwassermenge bewertet. Das bei Grundwasserabsenkungen in Misch- bzw. Schmutzwasserkanäle eingeleitete Grundwasser wird der Schmutzwassermenge zugerechnet.</p> <p>1.2.2 Niederschlagswasser aus dem Stadtgebiet</p> <p>Zur Ermittlung der jährlichen anfallenden Regenwassermengen, die im Kanalnetz abgeleitet werden, sind die im Istzustand vorhandenen befestigten, angeschlossenen Flächen maßgebend.</p> <p>Diese betragen für 2019:</p> <p>a) private Flächen: 937,1971 ha</p> <p>b) Verkehrsflächen: 541,566 ha.</p> <p>Zusätzlich sind noch die jährlich durch Neubaugebiete hinzukommenden befestigten, angeschlossenen Flächen dazuzurechnen.</p> <p>Die Abflussbeiwerte für angeschlossene, befestigte Flächen betragen:</p>	<p>1.2 Gesamtmenge des Abwassers</p> <p>1.2.1 Schmutzwasser aus dem Stadtbereich</p> <p>Das den Grundstücken im Stadtgebiet zugeführte Frischwasser aus Wasserversorgung durch TWL und Eigenwasserförderung (Brunnen- und Flusswasser) wird über Wasserzähler gemessen.</p> <p>Die sich hieraus ergebenden Frischwasserbezugsmengen werden um die Wassermengen bereinigt, die nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden (Abzugsmengen). Die verbleibende Restmenge des bezogenen Frischwassers wird als Schmutzwassermenge bewertet. Das bei Grundwasserabsenkungen in Misch- bzw. Schmutzwasserkanäle eingeleitete Grundwasser wird der Schmutzwassermenge zugerechnet.</p> <p>1.2.2 Niederschlagswasser aus dem Stadtgebiet</p> <p>Zur Ermittlung der jährlichen anfallenden Regenwassermengen, die im Kanalnetz abgeleitet werden, sind die im Istzustand vorhandenen befestigten, angeschlossenen Flächen maßgebend.</p> <p>Diese betragen für 2001:</p> <p>a) private Flächen: 916,0500 ha</p> <p>b) Verkehrsflächen: 488,5300 ha.</p> <p>Zusätzlich sind noch die jährlich durch Neubaugebiete hinzukommenden befestigten, angeschlosse-</p>
--	--

<p>Hof-, Dach-, Garagen-, Zuwegungsflächen = 0,8</p> <p>Verkehrsflächen = 0,9.</p> <p>Die jährliche Regenhöhe wird aus den Regenaufzeichnungen in Ludwigshafen am Unteren Rheinufer ermittelt.</p> <p>1.2.3 Abwasser angeschlossener Gemeinden</p> <p>1.2.3.1 Das von der Gemeinde Altrip in das städt. Kanalnetz eingeleitete Abwasser wird mittels Messeinrichtung gemessen und als Schmutzwasser bewertet.</p> <p>1.2.3.2 Das von der Gemeinde Mutterstadt ins städt. Kanalnetz eingeleitete Abwasser wird mittels Messeinrichtung gemessen und als Schmutzwasser bewertet.</p> <p>1.3 <u>Einheitssatz für die Abwasserableitung</u></p> <p>Der Einheitssatz für die Ableitung von 1 m³ Abwasser, den die Gemeinde in das Kanalnetz von Ludwigshafen am Rhein einleitet, errechnet sich wie folgt:</p> <p>Die Kosten für die Abwasserableitung (Ziff. 1.1) werden durch die Gesamtmenge des Abwassers (Ziff.1.2) geteilt. Der sich ergebende Quotient ist der Einheitssatz für die Ableitung vom 1 m³ Abwasser.</p> <p><u>2. Abwasserreinigung</u></p>	<p>nen Flächen dazuzurechnen.</p> <p>Die Abflussbeiwerte für angeschlossene, befestigte Flächen betragen:</p> <p>Hof-, Dach-, Garagen-, Zuwegungsflächen = 0,8</p> <p>Verkehrsflächen = 0,9.</p> <p>Die mittlere Regenhöhe ist auf 550 mm/Jahr festgelegt.</p> <p>1.2.3 Abwasser angeschlossener Gemeinden</p> <p>1.2.3.1 Das von der Gemeinde Altrip in das städt. Kanalnetz eingeleitete Abwasser wird mittels Messeinrichtung gemessen und als Schmutzwasser bewertet.</p> <p>1.2.3.2 Das von der Gemeinde Mutterstadt ins städt. Kanalnetz eingeleitete Abwasser wird mittels Messeinrichtung gemessen und als Schmutzwasser bewertet.</p> <p>1.3 Einheitssatz für die Abwasserableitung</p> <p>Der Einheitssatz für die Ableitung von 1 m³ Abwasser, den die Gemeinde in das Kanalnetz von Ludwigshafen am Rhein einleitet, errechnet sich wie folgt:</p> <p>Die Kosten für die Abwasserableitung (Ziff. 1.1) werden durch die Gesamtmenge des Abwassers (Ziff.1.2) geteilt. Der sich ergebende Quotient ist der</p>
---	--

<p>2.1 <u>Kosten für die Abwasserreinigung</u></p> <p>Von den sich aus der Betriebskostenrechnung Stadtentwässerung ergebenden Kosten für die Abwasserreinigung werden abgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitalkosten und Kapitalerträge für das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen. • Die Kosten für das Reinigen von Fremdwasser, z.B. Fa. G + H. 	<p>Einheitssatz für die Ableitung vom 1 m³ Abwasser.</p>
<p>2.2 <u>Menge des zu reinigenden Abwassers</u></p>	<p><u>2. Abwasserreinigung</u></p>
<p>2.2.1 Das der Kläranlage zugeführte Abwasser der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Schmutz- und Regenwasser) einschl. dem der angeschlossenen Gemeinden, wird mittels Messeinrichtungen (Venturianlage bzw. induktive Durchflussmengen-Messeinrichtung) gemessen. An der gemessenen Abwassermenge sind Fremdadwassermengen, z.B. Fa. G+H, abzusetzen.</p>	<p>2.1 Kosten für die Abwasserreinigung</p> <p>Von den sich aus der Betriebskostenrechnung Stadtentwässerung ergebenden Kosten für die Abwasserreinigung werden abgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitalkosten und Kapitalerträge für das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen. • Die Kosten für das Reinigen von Fremdwasser, z.B. Fa. G + H.
<p>2.2.2 Von der Abwassermenge der Gemeinde Mutterstadt (Ziff. 1.2.3.2) kommen nur 97,9 % zur Reinigung in die Kläranlage. Die restlichen 2,1 % gelangen bei Regenwasserentlastung in Gewässer.</p>	<p>2.2. Menge des zu reinigenden Abwassers</p>
<p>2.3 Einheitssatz für die Abwasserreinigung</p> <p>Der Einheitssatz für die Reinigung des der Kläranlage zugeleiteten Abwassers der Gemeinde ergibt sich aus der Division der Kosten durch die Abwassermenge nach</p>	<p>2.2.1 Das Abwasser der Kläranlage zugeführte Abwasser der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Schmutz- und Regenwasser) einschl. dem der angeschlossenen Gemeinden, wird mittels Messeinrichtungen (Venturianlage bzw. induktive Durchflussmengen-Messeinrichtung) gemessen. An der gemessenen Abwassermenge sind Fremdadwassermengen, z.B. Ga. G+H. abzusetzen.</p> <p>2.2.2 Von der Abwassermenge der Gemeinde Mutterstadt (Ziff. 1.2.3.2) kommen nur 97,9 % zur Reinigung in die Kläranlage. Die restlichen 2,1 % gelangen bei Regenwasserentlastung in Gewässer.</p>
	<p>2.3 Einheitssatz für die Abwasserreinigung</p>

<p>Ziff.2.2.1.</p> <p>Der Quotient stellt den Einheitssatz des von der Gemeinde zu entrichtenden Entgeltes für die Reinigung von 1 m³ Abwasser dar.</p>	<p>Der Einheitssatz für die Reinigung des der Kläranlage zugeleiteten Abwassers der Gemeinde ergibt sich aus der Division der Kosten für die Abwassermenge nach Ziff.2.2.1.</p> <p>Der Quotient stellt den Einheitssatz des von der Gemeinde zu entrichtenden Entgeltes für die Reinigung von 1 m³ Abwasser dar.</p>
<p><u>3. Gesamtjahresentgelt für die Ableitung und Reinigung des Abwassers der Gemeinde</u></p>	<p><u>3. Gesamtjahresentgelt für die Ableitung und Reinigung des Abwassers der Gemeinde</u></p>
<p>3.1 Das Ableitungsentgelt errechnet sich aus der Multiplikation des Ableiteinheitssatzes nach Ziff. 1.3 mit der eingeleiteten Abwassermenge aus der Gemeinde nach Ziff. 1.2.3.2.</p>	<p>3.1 Das Ableitungsentgelt errechnet sich aus der Multiplikation des Ableiteinheitssatzes nach Ziff. 1.3 mit der eingeleiteten Abwassermenge aus der Gemeinde nach Ziff. 1.2.3.2.</p>
<p>3.2 Das Reinigungsentgelt errechnet sich aus der Multiplikation des Reinigungseinheitssatzes nach Ziff. 2.3 mit der Abwassermenge nach Ziff. 2.2.2.</p>	<p>3.2 Das Reinigungsentgelt errechnet sich aus der Multiplikation des Reinigungseinheitssatzes nach Ziff. 2.3 mit der Abwassermenge nach Ziff. 2.2.2.</p>
<p>3.3 Die Addition der Ergebnisse nach Ziff 3.1. und Ziff. 3.2 ergibt das Gesamtjahresentgelt der Gemeinde Mutterstadt.</p>	<p>3.3 Die Addition der Ergebnisse nach Ziff 3.1. und Ziff. 3.2 ergibt das Gesamtjahresentgelt der Gemeinde Mutterstadt.</p>
<p>4. <u>Beispiel: Errechnung des Jahresentgeltes für das Jahr 2019</u></p>	<p>4. <u>Beispiel: Errechnung des Jahresentgeltes für das Jahr 1985</u></p>
<p>4.1 Abwasserableitung</p>	<p>4.1 Abwasserableitung</p>
<p>4.1.1 Kosten für die Abwasserableitung Bereinigtes Ergebnis aus Betriebskostenrechnung (Ziff. 1.1): 13.896.829 EUR</p>	<p>4.1.1 Kosten für die Abwasserableitung Bereinigtes Ergebnis aus Betriebskostenrechnung (Ziff. 1.1): 4.933.469,00 DM</p>
<p>4.1.2 Abwassermenge (Ziff. 1.2)</p> <p>Schmutzwassermenge Stadt, um Abzugsmenge bereinigt. (Ziff. 1.2.1): 10.060.523m³</p>	<p>4.1.2 Abwassermenge (Ziff. 1.2)</p> <p>Schmutzwassermenge Stadt,</p>
<p>Regenwassermenge (Ziff.1.2.2):</p>	<p>Schmutzwassermenge Stadt,</p>

	<p>5.460.855 m³</p> <p>Schmutzwasser von Gemeinden (Ziff. 1.2.3):</p> <p>1.2.3.1 Altrip 508.017 m³</p> <p>1.2.3.2 Mutterstadt 1.140.710 m³</p> <p>Gesamtmenge des Abwassers: (Ziff.1.2): 17.170.105 m³</p>	<p>um Abzugsmenge bereinigt. (Ziff. 1.2.1): 10.773.709 m³</p> <p>Regenwassermenge (Ziff.1.2.2): 7.191.840 m³</p> <p>Schmutzwasser von Gemeinden (Ziff. 1.2.3):</p> <p>a) Altrip 426.679 m³</p> <p>b) Mutterstadt 992.730 m³</p> <p>Gesamtmenge des Abwassers: (Ziff.1.2): 19.384.952 m³</p>
4.1.3	<p>Einheitssatz Abwasserableitung (Ziff. 1.3)</p> <p>Ziffer 1.1 13.896,829 EUR = _____ = 0,809EUR/m³</p> <p>Ziffer 1.2 17.170.105 m³</p>	<p>4.1.3 Einheitssatz Abwasserableitung (Ziff. 1.3)</p> <p>Ziffer 1.1 4.933.469,-- DM = _____ = 0,254 DM</p> <p>Ziffer 1.2 19.384.952 m³</p>
4.2	Abwasserreinigung	4.2 Abwasserreinigung
4.2.1	<p>Kosten für die Abwasserreinigung Bereinigtes Ergebnis aus Betriebs- kostenabrechnung</p> <p>(Ziff. 2.2): 3.385.355 EUR</p>	<p>4.2.1 Kosten für die Abwasserreinigung Bereinigtes Ergebnis aus Betriebs- kostenabrechnung</p> <p>(Ziff. 2.2): 10.580.955,00 DM</p>
4.2.2	<p>Menge des zu reinigenden Abwas- sers (Ziff. 2.2)</p> <p>Der Kläranlage zugeführt 14.636.758 m³</p> <p>Abzusetzen 565.987 m³</p> <p>Anrechenbare Abwassermenge (Ziff. 2.2.1) 14.070.771 m³</p>	<p>4.2.2 Menge des zu reinigenden Abwas- sers (Ziff. 2.2)</p> <p>Der Kläranlage zugeführt 15.644.257 m³</p> <p>Abzusetzen 17.311 m³</p> <p>Anrechenbare Abwassermenge</p>
4.2.3	<p>Einheitssatz für die Abwasserreini- gung (Ziff. 2.3)</p>	

<p>Ziffer 2.1 = 3.385.355 EUR = 0,241 EUR/m³ Ziffer 2.2.1 14.070.771 m³</p> <p>4.3 Gesamtjahresentgelt der Gemeinde Mutterstadt</p> <p>4.3.1 Ableiteentgelt (Ziff. 3.1)</p> <p>Ziffer 1.3 x Ziffer 1.2.3.2 = 0,809 EUR/m³ x 1.140.710 m³ = 923.247,24 EUR</p> <p>4.3.2 Reinigungsentgelt (Ziff. 3.2)</p> <p>Ziffer 2.3 x Ziffer 2.2.2 = 0,241 EUR/m³ x 1.140.710 m³ x 0,979 = 268.685,52 EUR</p> <p>Gesamtjahresentgelt 2019 (Ziff. 3.3)</p> <p><u>1.191.932,76 EUR</u></p>	<p>(Ziff. 2.2.1) 15.626.946 m³</p> <p>4.2.3 Einheitssatz für die Abwasserreinigung (Ziff. 2.3)</p> <p>Ziffer 2.1 = 10.580.955,00 DM = 0,677 DM/m³ Ziffer 2.2.1 15.626.946 m³</p> <p>4.3 Gesamtjahresentgelt der Gemeinde Mutterstadt</p> <p>4.3.1 Ableiteentgelt (Ziff. 3.1)</p> <p>Ziffer 1.3 x Ziffer 1.2.3.2 = 0,254 DM/m³ x 992.730 m³ = 252.153,42 DM</p> <p>4.3.2 Reinigungsentgelt (Ziff. 3.2)</p> <p>Ziffer 2.3 x Ziffer 2.2.2 = 0,677 DM/m³ x 992.730 m³ x 0,979 = 657.964,57 DM</p> <p>Gesamtjahresentgelt 1985 (Ziff. 3.3)</p> <p><u>910.177,99 DM</u></p>
<p><u>Anlage 2</u></p> <p>Berechnung des Anteils der Gemeinde Mutterstadt an der Abwasserabgabe aus der Einleitung von Abwasser in die Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein</p> <p><u>Allgemeines:</u></p> <p>Grundlagen für die Berechnung des Anteils an der Abwasserabgabe sind:</p> <p>a) Rechnungen der BASF an die Stadt Ludwigshafen am Rhein für Abwasserabgabe (Vorauszahlungen und Jahresabrechnungen),</p> <p>b) die in die Kanalisation eingeleiteten</p>	<p>Anlage 2 zur Zweckvereinbarung vom</p> <p>Berechnung des Anteils der Gemeinde Mutterstadt an der Abwasserabgabe aus der Einleitung von Abwasser in die Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein</p> <p><u>Allgemeines:</u></p> <p>Grundlagen für die Berechnung des Anteils an der Abwasserabgabe sind:</p> <p>a) Rechnungen der BASF an die Stadt</p>

<p>Schmutzwassermengen.</p> <p>1. <u>Abgabenrechnung der BASF</u></p> <p>Die BASF stellt der Stadt den Anteil an der Abwasserabgabe in Rechnung, der aus der Übernahme des Abwassers aus der städtischen Kanalisation aufgrund der Abgabenbescheide nach dem Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG) der BASF erwachsen, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.</p> <p>2. Schmutzwasser</p> <p>Als Schmutzwasser ist das um Abzugsmengen bereinigte Frischwasser zu bewerten, das den an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken aus der gemeindlichen/städtischen Wasserversorgungseinrichtung, aus Wassereigenförderanlagen (Brunnen) oder an Flusswasser zugeführt wird.</p> <p>3. Schmutzwassermenge</p> <p>Die Schmutzwassermenge, auf die die Kosten nach Ziffer 1 umgelegt werden, ergibt sich aus der Addition der Schmutzwassermengen nach Ziffer 2, die der städtischen Kanalisation aus dem Stadtgebiet und aus den angeschlossenen Gemeinden zugeführt wird.</p> <p>4. Berechnungseinheit</p> <p>Die Kosten pro m³ Schmutzwasser ergeben sich durch Division der Kosten nach Ziffer 1 durch die Schmutzwassermenge nach Ziffer 3. Der sich ergebende Quotient ist die Berechnungseinheit für einen m³ Schmutzwasser.</p>	<p>Ludwigshafen am Rhein für Abwasserabgabe (Vorauszahlungen und Jahresabrechnungen),</p> <p>b) die in die Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassermengen.</p> <p>1. Abgabenrechnung der BASF</p> <p>Die BASF stellt der Stadt den Anteil an der Abwasserabgabe in Rechnung, der aus der Übernahme des Abwassers aus der städtischen Kanalisation aufgrund der Abgabenbescheide nach dem Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG) der BASF erwachsen, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.</p> <p>2. Schmutzwasser</p> <p>Als Schmutzwasser ist das um Abzugsmengen bereinigte Frischwasser zu bewerten, das den an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken aus der gemeindlichen/städtischen Wasserversorgungseinrichtung, aus Wassereigenförderanlagen (Brunnen) oder an Flusswasser zugeführt wird.</p> <p>3. Schmutzwassermenge</p> <p>Die Schmutzwassermenge, auf die die Kosten nach Ziffer 1 umgelegt werden, ergibt sich aus der Addition der Schmutzwassermengen nach Ziffer 2, die der städtischen Kanalisation aus dem Stadtgebiet und aus den angeschlossenen Gemeinden zugeführt wird.</p> <p>4. Berechnungseinheit</p> <p>Die Kosten pro m³ Schmutzwasser</p>
---	--

5. Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil ergibt sich aus der Multiplikation der Berechnungseinheit nach Ziffer 4 mit der Jahres- schmutzwassermenge der Gemein- de nach § 6 Abs. 2

Anlage 4

Berechnung des Anteils der Gemeinde Mut- terstadt an den Investitionskosten der Klär- anlage aus der Einleitung von Abwasser in die Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Allgemeines:

Grundlagen für die Berechnung des Anteils an der Abwasserabgabe sind:

- d) Jahresabrechnungen der BASF an die Stadt Ludwigshafen am Rhein für Investitionskosten,
- e) für BASF-Kläranlage abgegebene, gemessene Abwassermenge
- f) eingeleitete Abwassermenge der Gemeinde Mutterstadt

Beispiel: Errechnung des Investitionskostenanteils für das Jahr 2019

1. Im Jahr 2019 geleistete Investiti- onskosten der Stadt
572.569,16 EUR
2. Zu reinigende Gesamtabwasser- menge
14.636.758 m³
3. Abwassermenge Gemeinde Mut- terstadt

ergeben sich durch Division der Kos- ten nach Ziffer 1 durch die Schmutzwassermenge nach Ziffer 3. Der sich ergebende Quotient ist die Berechnungseinheit für einen m³ Schmutzwasser.

5. Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil ergibt sich aus der Multiplikation der Berechnungs- einheit nach Ziffer 4 mit der Jahres- schmutzwassermenge der Gemein- de nach § 7 Abs. 2

1.140.710 m ³	
3.1	Hiervon 97,9% gemäß
1.116.755,509 m ³	
4.	Anteil Gemeinde (Ziffer 3.1 geteilt durch Ziffer 2 mal 100)
	7,629798 %
5.	Gemeindeanteil (Ziffer 1 mal Ziffer 4 geteilt durch 100)
	43.685,87 EUR

zu 2 **Feststellung des Jahresabschlusses des WBL für das Wirtschaftsjahr 2021 und Behandlung der Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 2021**

Der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) möge dem Stadtrat empfehlen, wie folgt zu beschließen:

Der Jahresabschluss des WBL für das Wirtschaftsjahr 01. Januar 2021 – 31. Dezember 2021 wird mit einem Gewinn von € 1.743.692,34 genehmigt und festgestellt.

Das Ergebnis des Jahres 2021 wird wie folgt verwendet:

Zuführung zur allgemeinen Rücklage:	€ 871.623,63
Zuführung Gebühren- u. Entgeltausgleichsrücklage:	€ 794.879,70
Gewinnvortrag auf neue Rechnung:	€ 77.189,01

Der Ausschüttung aus dem Bestattungsdienst an den Einrichtungsträger in Höhe von € 25.000,00 (brutto; einschließlich Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag) zur Deckung der Unterhaltungskosten der Ehrengräber auf den Friedhöfen wird zugestimmt.

Einleitung

Der Jahresabschluss des WBL für das Wirtschaftsjahr 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021, bestehend aus Lagebericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (Ei-

gAnVO) aufgestellt. Er war nach § 89 Abs. 1 GemO durch einen sachverständigen Abschlussprüfer zu prüfen.

Die vom Stadtrat bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ALLTREU Revisions- und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Ludwigshafen, hat den Jahresabschluss geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Hier ein Auszug aus dem Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss des Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zu treffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Nach dem Abschlussgespräch mit dem Einrichtungsträger und nach Vorberatung durch den Werkausschuss hat der Stadtrat nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EigAnVO über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisbehandlung zu beschließen.

Ergebnisse des WBL:

Der WBL schließt das Jahr 2021 mit einem Jahresgewinn von € 1.743.692,34 ab.

Zur Verwendung des Jahresergebnisses schlägt die Werkleitung vor:

Der allgemeinen Rücklage werden € 871.623,63 Eigenkapitalverzinsung zugeführt.

Die allgemeine Rücklage entwickelt sich wie folgt:

Schlussbilanz 31.12.2021 in €	+ Zuführung in € - Entnahme in €	Bestand nach Ergebnisverwendung in €
157.327.498,07	+ 871.623,63	158.199.121,70

Der Gebühren- u. Entgeltausgleichsrücklage werden € 794.879,70 zugeführt.

Die Gebühren- u. Entgeltausgleichsrücklage entwickelt sich wie folgt:

Schlussbilanz 31.12.2021 in €	+ Zuführung in € - Entnahme in €	Bestand nach Ergebnisverwendung in €
30.065.360,93	+ 794.879,70	30.860.240,63

Das positive Ergebnis € 52.189,01 der Zentrale wird vorgetragen.

Der Bereich Bestattungsdienst wird € 25.000,00 auf neue Rechnung vortragen, damit der Beitrag zur Unterhaltung der Ehrengräber des Einrichtungsträgers auf den Friedhöfen übernommen werden kann.

Der Gewinn- u. Verlustvortrag entwickelt sich wie folgt:

Schlussbilanz 31.12.2021 in €	+ Zuführung in € - Entnahme in €	Bestand nach Ergebnisverwendung in €
203.511,71	+ 77.189,01	280.700,72

Darstellung auf Bereichsebene

1. Zentrale (4-20)

Der Überschuss in Höhe von € 52.189,01 wird vorgetragen.

2. Grünflächen (4-21)

Der im Jahr 2021 erwirtschaftete Überschuss in Höhe von € 118.278,25 wird in Höhe von € 38.877,74 der allgemeinen Rücklage als Eigenkapitalverzinsung zugeführt und € 79.400,51 werden der Entgeltausgleichsrücklage zugeführt.

3. Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik (4-22)

Der Bereich schließt mit einem positiven Ergebnis in Höhe von € 1.346.142,77 ab.

Der allgemeinen Rücklage werden € 51.841,65 Eigenkapitalverzinsung zugeführt.

Der zweckgebundenen Gebührenrücklagen werden € 2.029.946,74 zugeführt und der Entgeltausgleichsrücklage werden € 735.645,62 entnommen.

4. Stadtentwässerung und Straßenunterhalt (4-24)

Das Jahr 2021 schließt der Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt mit einem Jahresergebnis von € -589.870,33 ab.

Die Eigenkapitalzinsen in Höhe von € 769.149,61 werden der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Gebührenaussgleichsrücklage werden für Oberflächenwasser € 18.644,24 und für Schmutzwasser € 1.770.815,91 entnommen.

Der Entgeltausgleichsrücklage der sonstigen Betriebszweige werden € 430.440,21 zugeführt.

5. Friedhofsbetrieb (4-25)

Der Friedhofsbetrieb verzeichnet 2021 einen Gewinn von € 716.568,66.

Zur Erreichung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung werden € 9.637,78 der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Gebührenaussgleichsrücklage werden € 603.918,25 und der Entgeltausgleichsrücklage werden € 103.012,63 zugeführt.

6. Bestattungsdienst (4-26)

Der Bestattungsdienst verzeichnet im Jahr 2021 ein positives Ergebnis von € 100.383,98, wovon € 2.116,85 der allgemeinen Rücklage und € 73.267,13 der Entgeltausgleichsrücklage zugeführt werden.

Zur Deckung der Unterhaltungskosten der Ehrengräber auf den Friedhöfen werden 25.000 € (brutto; einschließlich Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag) aus dem Bestattungsdienst an den Einrichtungsträger ausgeschüttet.

Im Folgenden eine tabellarische Übersicht zu dem erwirtschafteten Ergebnis und dessen Verwendung:

	Ergebnis 2021 €
Zentrale (4-20)	52.189,01
Grünflächen (4-21)	118.278,25
Abfallentsorgung (4-22)	1.619.676,02
Straßenreinigung (4-22)	449.017,65
Deponien und Wertstoffe (4-22)	-728.001,32
Sonst. Entsorgung u. Verkehrstechnik (4-22)	5.450,42
Schmutzwasser (4-24)	-1.456.109,36
Oberflächenwasser (4-24)	432.450,33
Sonstige Stadtentwässerung (4-24)	433.788,70
Friedhofsbetrieb (4-25)	716.568,66
Bestattungsdienst (4-26)	100.383,98
	<u>1.743.692,34</u>

Allgemeine Rücklage	Bestand 31.12.2021 €	Veränderung aus Ergebnis 2021 €	Bestand nach Er- gebnisverwendung €
Grünflächen (4-21)	1.195.849,82	38.877,74	1.234.727,56
Abfallentsorgung (4-22)	5.557.258,36	29.819,94	5.587.078,30
Straßenreinigung (4-22)	1.645.861,11	8.926,99	1.654.788,10
Deponien und Wertstoffe (4-22)	1.148.997,89	3.331,03	1.152.328,92
Sonst. Entsorgung u. Verkehrstechnik (4-22)	2.382.793,93	9.763,69	2.392.557,62
Stadtentwässerung (4-24)	143.758.229,84	769.149,61	144.527.379,45
Friedhofsbetrieb (4-25)	1.209.404,95	9.637,78	1.219.042,73
Bestattungsdienst (4-26)	429.102,17	2.116,85	431.219,02
	157.327.498,07	871.623,63	158.199.121,70

Gebühren- u. Entgeltrücklage

Grünflächen (4-21)	-175.279,72	79.400,51	-95.879,21
Abfallentsorgung (4-22)	-309.482,45	1.589.856,08	1.280.373,63
Straßenreinigung (4-22)	108.511,09	440.090,66	548.601,75
Deponien und Wertstoffe (4-22)	13.713.879,47	-731.332,35	12.982.547,12
Sonst. Entsorgung u. Verkehrstechnik (4-22)	2.413.388,97	-4.313,27	2.409.075,70
Schmutzwasser (4-24)	11.870.765,95	-1.770.815,91	10.099.950,04
Oberflächenwasser (4-24)	1.300.354,91	-18.644,24	1.281.710,67
Sonstige Stadtentwässerung (4-24)	1.553.035,90	430.440,21	1.983.476,11
Friedhofsbetrieb (4-25)	-440.049,92	706.930,88	266.880,96
Bestattungsdienst (4-26)	30.236,73	73.267,13	103.503,86
	30.065.360,93	794.879,70	30.860.240,63

Gewinn- u. Verlustvortrag

Zentrale (4-20)	203.511,71	52.189,01	255.700,72
Bestattungsdienst (4-26)	0,00	25.000,00	25.000,00
	203.511,71	77.189,01	280.700,72

Beschluss

Einstimmig angenommen-----

zu 3 „Wir für bio“- Information zum Sachstand-

Ludwigshafen, den 1. Juli 2022

Biotonne muss richtig befüllt werden

Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV): Qualität von Bioabfall muss besser werden

In die Biotonne gehören ausschließlich organische Abfälle aus Küche und Garten und auf keinen Fall Plastik oder Glas oder andere Materialien. Bau- und Umweltdezernent Alexander Thewalt und Peter Nebel, Leiter des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen (WBL), bitten die Bürger*innen eindringlich, darauf zu achten, dass der Bioabfall frei von Fremdstoffen ist. Hintergrund des Appells ist eine Novellierung der Bioabfallverordnung.

"Das größte Problem sind die Plastiktüten. Nur wenn der Bioabfall rein ist, kann er zu Kompost weiterverarbeitet werden und Strom daraus gewonnen werden. Abfallwirtschaft und Klimaschutz hängen eng zusammen. Umweltschutz beginnt zuhause. Jede und jeder Einzelne sollte dazu beitragen, dass der Bioabfall der Kreislaufwirtschaft zugeführt werden kann", betonte Alexander Thewalt in einem Pressegespräch am Freitag, 1. Juli 2022.

Peter Nebel erläuterte, dass am 5. Mai 2022 eine neue Bioabfallverordnung (BioAbfV) verkündet wurde, wonach Fremdstoffe wie Plastik aus der Biotonne zu verbannen seien, um den Kunststoffeintrag in die Umwelt zu reduzieren. "Dem muss auch der WBL als Sammler der städtischen Bioabfälle Rechnung tragen und das können wir nur, wenn uns die Bevölkerung unterstützt. Hierzu haben wir unsere Öffentlichkeitsarbeit verstärkt", so Nebel.

Wir für Bio: Tonnen werden mit Aufklebern versehen

Die Stadt Ludwigshafen nimmt bereits seit 2021 gemeinsam mit weiteren 65 Landkreisen und kreisfreien Städten an der bundesweiten Umweltkampagne #wirfürbio teil. Hierbei geht es zunächst um Informationen für die Bürgerschaft, was in die Biotonne gehört und was besser in den anderen Tonnen und Säcken aufgehoben ist. Im Dezember 2021 wurden die Drehtrommelfahrzeuge des Entsorgungsbetriebes mit dem Aufruf, die Biotonne richtig zu befüllen, beklebt. Anfang dieses Jahres hat der WBL den Gebührenbescheiden eine Informationsbrochure mit einer praktischen Trennhilfe beigelegt. Nun werden in den nächsten Wochen die Mitarbeitende des WBL die Biotonnen im Stadtgebiet mit Aufklebern versehen. Darauf steht "Trenn' Dich hier und jetzt von Deiner Plastiktüte!". Piktogramme zeigen, wie die braune Tonne richtig befüllt wird. Geplant ist, in einem nächsten Schritt ab dem Jahr 2023 die Biotonnen zu kontrollieren. Wenn der Grad der Verschmutzung durch Metalle, Restabfall, Glas oder Plastik in der Biotonne am Entleerungstag zu hoch ist, wird die Tonne nicht geleert werden. Die Bürger*innen erhalten dann eine direkte Rückmeldung über den Stand der Befüllung. Die Störstoffe sollten bis zur nächsten Abfuhr entfernt werden. Wer nicht so lange warten kann, hat die Möglichkeit, eine kostenpflichtige Sonderleerung zu beantragen.

Die Tonnenkontrollen am Haushalt wurden bereits in verschiedenen anderen deutschen

Kommunen durchgeführt und zeigten deutlichen Erfolg. Abfallanalysen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsunternehmens im Kreis Pinneberg, GAB Umwelt Service, zeigen, dass der Anteil von Störstoffen um 46 Prozent gesunken ist.

Der WBL bringt den Inhalt der Ludwigshafener Biotonnen zur Umladestation nach Mutterstadt. Diese hat zukünftig die Aufgabe, die Qualität vom Bioabfall beim Abkippvorgang zu kontrollieren, bevor das biologische Sammelgut zur Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) zur Verwertung gebracht wird. Abfälle, die verunreinigt und somit unbrauchbar sind, werden aussortiert und im Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen thermisch verwertet. Dadurch sind sie für das Herstellen von Kompost und Biogas verloren. Obendrein entstehen zusätzliche Entsorgungskosten für den WBL, welche sich dann wiederum in der Gebührenhöhe niederschlagen.

Hintergrund:

Bioabfälle sind als Wertstoffe ein wichtiger Bestandteil der Kreislaufwirtschaft. Neben BioKompost wird mit der Produktion von Biogas aus Bioabfall auch grüne Energie gewonnen. Bioabfall ist somit eine wertvolle Ressource, aus der CO₂-neutral Strom und Wärme entstehen kann. Um das volle Potenzial von Bioabfällen und die Erzeugung von Energie und Kompost ausnutzen zu können, müssen die Abfälle rein und frei von Störstoffen sein. Die größten Schwierigkeiten entstehen durch Glas und Plastik. Plastik verschwindet nicht einfach, sondern zerfällt in immer kleinere Teile und überdauert Jahrhunderte als Mikroplastik. Es dringt in die Umwelt und in die Nahrungskette ein. Bereits heute verzehrt nach einer Studie des World Wild Found for Nature (WWF) jeder Mensch ungefähr fünf Gramm Mikroplastik pro Woche – das entspricht in etwa einer Kreditkarte. Auch so genannte biologisch abbaubare Materialien oder kompostierbare Kunststoffe stören die Prozesse der Bioabfallaufbereitung.

Bioabfallverordnung Grenzwerte:

Die Bundesregierung möchte, dass künftig nur noch maximal 0,5 Prozent der Bioabfälle Kunststoffe enthalten. Das bedeutet, dass die an einer Kompostierungsanlage oder Vergärungsanlage angelieferten Bioabfälle nur noch zu 0,5 Prozent Störstoffe enthalten dürfen. Stammen die Bioabfälle aus der "privaten" Biotonne liegt die Obergrenze bei 1,0 Prozent Kunststoff. Eine solche Obergrenze, die sich auf den sogenannten "Input" – also auf den an der Verwertungsanlage angelieferten Bioabfall bezieht, hat es in der Vergangenheit noch nie gegeben.

Die geplante Übergangsfrist hinsichtlich der neuen Obergrenzen des Inputs in Höhe von 0,5 beziehungsweise 1 Prozent treten nach etwa zwölf Monaten in Kraft. Das bedeutet, dass es voraussichtlich im Mai 2023 zum Inkrafttreten kommt. Die Kontrollwerte gelten ab Mai 2024.

Hinweis an die Redaktionen:

Im Pressedownloadbereich auf www.ludwigshafen.de stehen Ihnen Bebilderungsvorschläge zur Veröffentlichung zur Verfügung: Faltblatt "Wir für bio", Aufkleber Biotonnen, Foto Dreh-trommelfahrzeug des WBL, Fotos von falsch befüllten Biotonnen und eine Grafik über die Biotonnenmengen in Tonnen von 2018 bis 2022.

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen möge die Information zur Kenntnis nehmen.

Wurde zur Kenntnis genommen-----

zu 4 Kanalsanierung Dammstraße -Maßnahmegenehmigung-

Der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen möge dem Stadtrat empfehlen:

Die Maßnahme Kanalerneuerung Dammstraße mit Investitionen in Höhe von

1.530.000,- EURO (einschl. 19 % Mwst.)

wird genehmigt.

B e s c h l u s s

Einstimmig angenommen-----

Zusammenfassung						
Projekt-/Kostenstellennummer WP	50.000.650		Bez. WP	Dammstraße		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmegenehmigung	<input type="checkbox"/> Vergabe		<input type="checkbox"/> Maßnahmeerhöhung		<input type="checkbox"/> Sonstiges	
<input type="checkbox"/> Ersatzbeschaffung	<input checked="" type="checkbox"/> Ersatzneubau		<input type="checkbox"/> Sanierung/Reparatur		<input type="checkbox"/> Neubau/Erstbeschaffung	
Status	Studie/Konzept <input type="checkbox"/>	Vorplanung <input type="checkbox"/>	Entwurfsplanung <input checked="" type="checkbox"/>	Ausf.-planung <input type="checkbox"/>	Ausführung <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>
Gesamtsumme in EUR inkl. MWSt.	1.530.000,- EUR		Amortisation in Jahren		--	
Projekt/ Maßnahme losweise	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Kurzbezeichnung Los			
Kostenschätzung in EUR inkl. MWSt.			Auftragssumme in EUR inkl. MWSt.			

I. Begründung der Maßnahme

Die „Hochstraße Süd“ wurde abgerissen und soll durch eine neue Konstruktion ersetzt werden.

Die Kanäle in diesem Bereich sind zum einen hydraulisch überlastet und zum anderen wird der kreuzende Kanal unter der Hochstraße Süd aufgegeben und verdämmt, um mehr Freiheiten für die Platzierung der Stützen für den Neubau der Hochstraße zu ermöglichen.

Im Bereich zwischen Berliner Platz und Otto-Stabel-Straße weisen die Rohrleitungen des Mischwasserkanals aus Betonrohren DN 500 gemäß den Ergebnissen der Kanalinspektion langfristigen Sanierungsbedarf auf. Aus hydraulischer Sicht sind die Kanäle jedoch stark überlastet. Der Mischwasserkanal aus Betonrohren Ei 250/375 zwischen Otto-Stabel-Straße und Berliner Straße weist mittelfristig baulichen Sanierungsbedarf auf und ist ebenso hydraulisch überlastet.

II. Beschreibung der Maßnahme

Der vorhandene Mischwasserkanal Ei 250/ 375 in der Dammstraße wird durch einen Kanal DN 600 ersetzt. Zudem wird zur Vermaschung des Netzes der Kanal in der Otto-Stabel-Straße mit dem Kanal in der Dammstraße durch einen Kanal DN 300 verbunden.

Die Erneuerung erfolgt hauptsächlich in offener Bauweise. Nur die Anbindung des Kanals zur Berliner Straße wird in Stollenbauweise ausgeführt.

Vier Hausanschlussleitungen und zehn Sinkkastenleitungen werden ebenfalls erneuert.

Der kreuzende Kanal DN 500 unter der Hochstraße Süd wird aufgegeben und verdämmt.

Im Bereich der Otto-Stabel-Straße bleibt der vorhandene Anschluss des Straßentwässerungskanal (Hochstraße und Parkplatzflächen unter der Hochstraße) solange erhalten bis dieser im Zuge der Neugestaltung der Parkplatzflächen unter der neuen Hochstraße rückgebaut wird.

Die Straßentwässerung der neuen Hochstraße Süd ist durch die vorhandenen Kanäle gesichert.

III. Kosten der Maßnahme

Die Kosten der Maßnahme ergeben sich laut Kostenberechnung wie folgt:

Reine Baukosten für Hauptkanal und Anschlüsse	1.080.000 EUR
Ingenieurleistungen und Projektsteuerung	190.000 EUR
Bodenuntersuchung, Beweissicherung, SiGeKo	80.000 EUR
Auffüllmaterial	35.000 EUR
Deponiekosten	135.000 EUR
Sonstiges	10.000 EUR

Summe	1.530.000 EUR
--------------	----------------------

Nach Kanalarten aufgeschlüsselt betragen die Gesamtkosten voraussichtlich:

Gesamtkosten Hauptkanal	1.408.000 EUR
Gesamtkosten Hausanschlüsse	47.000 EUR
Gesamtkosten Sinkkastenleitungen	75.000 EUR

IV. Mittelbedarf

2022:	100.000 EUR
2023:	1.430.000 EUR

V. Verfügbare Mittel

Die Mittel stehen im Rahmen der Gesamtdeckung im Wirtschaftsplan 2022 zur Verfügung und werden unter der Nummer 50.000.650 im Wirtschaftsplan 2023 eingestellt.

Die anteiligen Kosten der Kanalsanierung in Höhe von 370.000 EUR werden über Straßenausbaubeiträge finanziert.

zu 5 Weiterführung der technischen Erneuerung im Krematorium Umrüstung einer Ofenlinie auf Flüssiggas LPG Erhöhung der Maßnahme und Vergabegenehmigung (Tischvorlage)

Der Werkausschuss möge entscheiden:

Die Maßnahme Weiterführung der technischen Erneuerung im Krematorium zu Gesamtkosten von 740.730,71 EUR (einschl. 19 % MwSt.) wird genehmigt.
Die Vergabe des Auftrages an Fa IFZW Industrie- und Feuerfestbau GmbH & Co. KG, Zwickau zur Angebotssumme in Höhe von 685.688,71 Euro wird genehmigt.

B e s c h l u s s

Einstimmig angenommen-----

1.1 Begründung der Maßnahme Erneuerung der Wärmetauscher

Bei den zuletzt durchgeführten Erneuerungen im Jahr 2019 (Prozesssteuerung, Rauchgasreinigung beider Öfen, Ausmauerung Ofen 2) wurde die Kompletterneuerung der Wärmetauschereinheiten und Trennung des Wasser-/ glykolkreises zurückgestellt, da Teile der Abgaskühlung der Gesamtanlage erst in 2014/ 2015 montiert wurden.

Im letzten Jahr zeigten sich jedoch vermehrt Störungen im ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der Anlage durch Verschleiß im Wärmetauscher der Linie 2. Er kann dadurch die erforderliche Kühlleistung für die Abgase nicht mehr erbringen und muss alle drei Tage zeitintensiv gereinigt werden. Die Abgaswerte überschreiten trotzdem zunehmend die gesetzlichen Grenzwerte.

1.2 Beschreibung der Maßnahme Erneuerung der Wärmetauscher

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Mittel und Abschreibungen und der technisch notwendigen Maßnahmen wurde vom Planungsbüro Hummrich & Feigel GbR aus Ilmenau in Weiterführung des Gutachtens von 2018 eine Kostenschätzung erstellt. Diese beinhaltet die Erneuerung des Wärmetauschers für die Kremationslinie 2, inkl. Trennung der Glykolkreisläufe der beiden Kremationslinien. Hierfür ist die Aufstellung eines weiteren/ separaten Rückkühlwerkes notwendig, um die Leistungsmöglichkeiten des Ofens optimal ausschöpfen zu können. Die bei der Demontage des Wärmetauschers der Linie 2 noch verwendbaren Rohrbündelregister (Glattrohr- bzw. Rippenrohrbündel) werden als „Ersatzteile“ für den Wärmetauscher der Linie 1 vorgehalten, bis auch hier in ca. 1 bis 2 Jahren ein neuer Wärmetauscher installiert werden muss. Durch den Einbau eines Registers aus dem Zusatzwärmetauscher der Linie 2 in den Zusatzwärmetauscher der Linie 1 kann auch hier die Ofenleistung besser ausgeschöpft werden zumal dann auch das vorhandene Rückkühlwerk (1200 kW) allein für diesen Ofen zur Verfügung steht. Dadurch wird eine thermische Überlastung in jedem Fall ausgeschlossen.

Neben den anlagentechnischen notwendigen Leistungen umfasst die Maßnahme die Installation von Zu- und Abluftgeräten, wodurch der geforderte Luftwechsel im Ofenraum gewährleistet werden kann. Die Maßnahme wurde anhand einer Kostenschätzung über 405.000,00 Euro durch Werkleitung und Dezernent am 21.3.2022 genehmigt und so in Absprache mit der Revision ausgeschrieben. Das Ergebnis der Ausschreibung und die daraus notwendige Erhöhung der Maßnahme um 244.746,51 Euro resultiert aus der aktuellen Marktlage.

2.1 Betreff: Umrüstung einer Ofenlinie im Krematorium Ludwigshafen auf den Betrieb mit LPG Begründung der Maßnahme

Aufgrund des Ukraine-Russland-Krieges ist mit einem kurzfristigen Lieferstopp russischen Erdgases auch nach Deutschland zu rechnen. Bis Kriegsbeginn lag der Anteil russischen Erdgases in Deutschland bei rd. 54 %. Der Gasverbrauch gliederte sich etwa wie folgt: 30 %

Privathaushalte und 70 % Gewerbe. Nach dem Notfallplan Gas werden die die Versorgung der privaten Haushaltungen als Letztes gestoppt. Über die je Versorgungsgebiet abzuschaltenden Gasmengen entscheidet die Bundesnetzagentur. Lt. TWL-Netze hat der Versorger zwar Spielraum im Rahmen der Reduzierungsanforderungen durch die Bundesnetzagentur, aber ein erbetenes Bestätigungsschreiben der TWL-Netze, dass das Krematorium des WBL als kritische Infrastruktur betrachtet wird und erst mit den Privathaushalten abgeschaltet wird, liegt bislang nicht vor. Um auch bei einer Gasmangellage das Krematorium zumindest einlinig weiter betreiben zu können, ist eine schnellstmögliche Umrüstung eines Ofens auf LPG erforderlich. Da LPG ein Produkt aus der Erdölraffinierung ist, ist LPG auch bei einem Lieferstopp von Erdgas weiter verfügbar. Da jederzeit mit einem Lieferstopp zu rechnen ist, muss die Umrüstung unverzüglich erfolgen. Die ersetzten Bauteile werden beim Krematorium eingelagert und bei entsprechender sicherer Liefersituation wieder im Austausch zu den LPG-Bauteilen eingebaut werden. Eine Umrüstung auf Strom scheidet aus, da hier eine Sofortabschreibung vom rd. 2,4 Mio. € zzgl. der Investitionskosten erforderlich werden würde, was das Krematorium massivst wirtschaftlich überfordern würde. Die erforderliche Geschwindigkeit ergibt sich zudem aus der aktuell allgemein schlechten Materialverfügbarkeit und der Erwartung, dass weitere Krematorien den gleichen Schritt wie der WBL gehen wollen. Die weit überwiegende Mehrzahl der deutschen Krematorien wird mit Erdgas befeuert.

Die Vergabe der Ing.- Leistung ist im Rahmen einer Auftragserweiterung des bestehenden Auftrags und die der Ausführung soll freihändig nach VOB/A § 3a, Abs. 3 Ziff. 2 in Verbindung mit Ziffer 1 analog der Begründung zur Vergabe des Wärmetauschers vom März 2022 erfolgt.

2.2 Beschreibung der Maßnahme

Um die Ofenlinie mit LPG betreiben zu können wird ein Flüssiggaslager mit Verdampfer installiert. Die vorhandenen Brenner werden umgebaut, die Steuerung abgestimmt. Die Maßnahme wurde am 17.6.2022 mit einer Summe von 92.000,00 Euro durch die Werkleitung genehmigt.

1.3 Kosten der Maßnahme

1.3.1 Teil Erneuerung der Wärmetauscher

Die Kosten betragen gem geprüftem Angebot der Fa IFZW GmbH & Co. KG aus Zwickau:

Für den Teil der Wärmetauscher **600.746,51 Euro** zzgl. der Honorarkosten in Höhe von 49.000,00 Euro für das Büro Humrich & Feigel GbR, Ilmenau.

1.3.2 Teil Umrüstung einer Ofenlinie auf den Betrieb mit LPG

Die Kosten betragen gem. geprüftem Angebot der Fa IFZW GmbH & Co. KG aus Zwickau:

84.942,20 Euro zzgl der Honorarkosten in Höhe von 6.042,00 Euro für das Büro Humrich und Feigel GbR Ilmenau

Mittelbedarf

Erneuerung der Wärmetauscher inkl. Honorarkosten	649.746,51 Euro
Umrüstung einer Ofenlinie auf Flüssiggas inkl Honorarkosten	90.984,20 Euro
Gesamtkosten	----- 740.730,71Euro

Die Kosten der Baumaßnahme für die Erneuerung der Wärmetauscher wurden bei der Anpassung der Entgelte zum 01.01.2022 bereits berücksichtigt.

1.4 Verfügbare Mittel

In Vermögensplan eingestellt

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen, schloss der Vorsitzende um 16:35 Uhr die öffentliche Sitzung.

Für die Richtigkeit:

Peter Nebel
Verkleitung

Datum: 22.07.2022

Anja Koch
Schriftführende

Alexander Thewalt
Vorsitzender